Unpartheyische Critik

über

Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Sechster Band, Drittes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben 1758.

I.

D. Carl Ferdinand Hommels

vormals des Lehnrechts, itzt der Institutionen zu Leipzig öffentl. Lehrers, des Oberhofgerichts, wie auch der juristischen Facultät Beysitzers, Akademische Reden über Herrn Joh. Jacob Mascovs Buch de Jure feudorum in Imperio Rom. Germ. Frankfurt 1758. 8. 1 Alph. 13 Bogen.

es berühmten und gründlich gelehrten Herrn Verfassers Fleiß und Einsicht in das Lehnwesen hat sich bereits in denen von ihm herausgegebenen Oblectamentis Juris Feudalis, die wir zu anderer Zeit angerühmet haben, auf eine vorzügliche Art an den Tag geleget; wovon der damit erhaltene öffentliche Beyfall der Gelehrten ein überzeugender Beweis ist. So wie er nun in seinen eignen Studiren und Nachforschen das Lehnwesen immer mehr aufzuklären beständig bemüht ist; also hat er auch in dem mündlichen Unterrichte seiner Zuhörer nicht minder Fleiß und Sorgfalt angewandt, seine Kenntniß und Einsicht durch einen ihm eigenen so wohl gründlichen als deutlichen Vor-

trag gemeinnützig zu machen; so lange er öffentlicher Lehrer des Lehnrechts auf der hohen Schule zu Leipzig gewesen ist. Hiervon überzeugt er uns gegenwärtig durch diese Akademische Reden, welche nichts anders sind, als diejenigen Vorlesungen, so er über des berühmten Herrn Hofrath Mascovs gründliches Buch de Jure feudorum gehalten. Durch die Bekanntmachung derselben aber verbindet er sich nicht nur seine gewesenen Zuhörer, denen er hiedurch zu vollkommener Wiederholung seines mündlichen Unterrichts die zuverläßigste Anweisung giebt, sondern auch Fremde, die seiner mündlichen Unterweisung zu genüßen keine Gelegenheit gehabt haben, die also hiedurch gleichsam seine Zuhörer zu seyn, in den Stand gesetzt werden.

Gleich nach dem Titelblat erscheint ein kurzer Abriß der Veränderung und Chronologie des Lehnwesens 12 Seiten lang, welcher von dem Herrn Verfasser mit vieler Mühe und Fleiß ausgearbeitet worden ist; und einen Entwurf einer Geschichte des Lehnrechts abgeben kann. So nützlich und nöthig die Geschichte der Veränderung des Lehnwesens zu einer gründlichen Einsicht ins Lehnrecht ist, so vielen Dank verdient der H. V. dafür. Denn man kömmt, wie der H. V. in diesen Akademischen Reden an mehr als einer Stelle durch Exempel gewiesen hat,

ohne

ohne Hülfe der Historie und Chronologie der Lehngesetze, nicht leicht aus denen Schwierigkeiten heraus, die uns die vielen sich widersprechenden Texte der Lehngesetze verursachen.

So wenig, als es sich thun läßt von dieser Chronologie einen Auszug zu machen, eben so wenig ist man dieses im Stande bey den Akademischen Reden selbst zu thun. Die Ordnung aber anzuzeigen, ist eine unnöthige Sache bey denenjenigen, denen das Mascovische Lehrbuch, über welches sie gehalten worden, bekannt ist. Welcher Liebhaber einer gründlichen Lehnrechtswissenschaft aber kennet solches nicht? Wir begnügen uns also nur einige Stellen aus diesen Reden anzuführen, um unser Urtheil davon zu bestätigen.

Im ersten Cap. de ortu & progressu iuris feud. & feudorum sucht der H. V. die Natur und Beschaffenheit des Lehncontracts und der Lehnsverbindlichkeit durch ein lebhaftes und angenehmes Gleichniß begreiflich zu machen. Er stellet die beyden contrahirenden Theile unter dem Bilde eines Bürgers, der einen Informator braucht, und demselben keine Geldbesoldung für seine Dienste zu geben im Stande ist, und unter Herrn Pagenstecher, des H. Ministerii Can- p. 25.

didato vor. Sie werden eins, daß Herr Pagenstecher statt des jährlichen Gehalts freye Stube, Licht, Holz, und den Tisch haben soll. Dieses stellt einen Lehnshandel vor; die Stube das Lehn; die Information aber die Lehndienste. Die Beziehung und Uebergabe der Stube ist die Investitur. Wenn der Informator als Dienstmann seine Pflicht im Unterrichte versäumte, oder wohl gegen seinen Lehnsherrn Gefährde blicken ließe, wäre dieses einer Feloney gleich. Wenn Herr Pagenstecher durch Verführung des Teufels sich mit des ehrlichen Bürgers Hausehre in einen zu nahen und vertrauten Umgang einließe, oder wohl gar dessen ältesten Jungfer Tochter Lectiones aus Ovidii Büchern de arte Amatoria zu geben sich unterfienge, würde dieses eine Cucurbitatio seyn. Versetzte oder verkaufte der Informations Vasall endlich die Meublen der Stube, würde der Bürger sich alles ohne Entgeld von den Besitzern vindiciren können, weil ein Lehnmann ohne seines Herrn Einwilligung von Lehnstücken nichts veräußern oder verpfänden darf. Das ist das Gleichniß. Man muß aber um den H. V. nicht zu nahe zu treten, allemal sich erinnern, daß es nur ein Gleichniß ist. Die besten Lehrer des Alterthums haben zur Erläuterung Gleichnisse gebraucht.

Zu den ältesten Nachrichten von dem Lehn- p.36.
wesen rechnet der H. V. eine Stelle Flori
III, 3. von den Cimbrern und Teutonen zu
Marii Zeiten, welche also klingt: Periere,
ut populus Rom, aliquid sibi terrae daret,
quasi stipendium, Repulsam cum tulissent,
quod precibus non peterant, armis pete-
bant. Wir sind weit davon entfernet, zu
leugnen, daß schon um diese Zeiten unter
den Deutschen eine Art der Lehne gewesen
seyn mögen. Ihr Armuth an Gelde läßt
gar wohl vermuthen, daß für die Dienste,
die dem Staat geleistet wurden, ihnen Gü-
ter gegeben worden. Ob aber die Anfor-
derung der Cimbrer und Teutonen so anzu-
nehmen, daß sie Lehnsleute von den Rö-
mern werden wollen, daran glauben wir Ur-
sache zu haben zu zweifeln. Das Wort Sti-
pendium macht es nicht aus. Denn wir
wissen, daß es von demjenigen gebraucht
worden, was denen Ueberwundenen von den
Ueberwindern auferlegt worden ist, es moch-
te nun in Gelde oder in andern Dingen be-
stehen, oder was denen barbarischen Völ-
kern gegeben wurde, den Frieden dadurch
von ihnen zu erkaufen. Und wo steht denn
etwas von den Diensten, die diese Völker
den Römern dafür zu leisten hätten verspre-
chen müssen, wenn es von Lehngütern anzu-
nehmen wäre? Wenn sich nicht ebenfalls
vieles einwenden ließe, wollten wir noch weit

ältere Fußtapfen der Lehne doch aber bey den Galliern anführen; und wir getrauten uns, daß dabey noch mehr Wahrscheinlichkeit sey, zu behaupten. Bey dem Liv. X, 10. werden die Gallier zu einem Bündniß wider die Römer von den Hetruriern für Geld eingeladen; welches sie anzunehmen sich weigern: *militaturos* tamen se si Etrusci utique velint, sed nulla alia *mercede*, quam ut in partem *agri* accipiantur.

P. 40. Eine lehrreiche Anmerkung ist es, die der H. V. von Nicolsons Abhandlung de jure feudali vererum Saxonum, wie sie Herr Jenichen in seinem Thesauro Juris feudalis hat eindrucken lassen, beybringt; daß nämlich Herr Jenichen die Angelsächsische und Normännische Stellen, die mit Runen ausgedruckt sind, entweder weggelassen, oder unrichtig drucken lassen.

P. 59. §. XV. bemerkt er eine Sammlung des Lehnrechts, die älter ist als des Oberti ab Orto und Henrici Nigri seine, und um das Jahr 1010 geschrieben ist. Es ist ein Brief Fulberti, eines Bischofs zu Chartres an Wilhelmen Herzog zu Aquitanien von dem in can. 18. C. 22. qu. 5. und II. F. 6. nur der Anfang noch befindlich ist, den auch Ivo, so wohl in Exceptionibus als in Pannormia, und liber Caesar augustanus nach dem Zeug-

niß

niß *A. Augustini* de Emendat. Gratiani II, 9. anführet.

C. III. §. 28. Nachdem der H. V. bemerkt, daß es zweifelhaft ist, was die Rechtslehrer sagen wollen, wenn sie die feuda in hereditaria und ex pacto & prouidentia eintheilen; und daß diese Benennungen nicht in den libris feudorum befindlich, sondern erst neuerlich eingeführt sind; meynt er, feudum ex pacto & prouidentia sey ein solches, wo Vettern nicht anders, als wenn sie die gesammte Hand und Mitbelehnschaft empfangen, succediren können; dahingegen ein Erblehn sey, wo die Vettern auch ohne Gedinge, bloß Kraft der Sippe, einander erben können. §. 43. erklärt er feudum Gastaldiae und Ambachts Lehne für einerley: Denn *Gastaldus* ist nach seiner Meynung so viel als Gestallter oder Bestalter, und die Italiäner haben Gastaldionem einen jeden Amtmann, oder Verwalter und Rechnungsbeamten, genent. p. 108. 127.

§. 44. wo von Feudo plegii geredet wird, will der H. V. nicht behaupten wo das Wort plegium herkomme. Es scheint, als wenn keiner von den Feudisten den Ursprung des Worts gewiesen. Da aber, wie bekannt ist, auf den Ursprung eines Worts bey Erklärungen sehr viel ankömmt, und die be- p. 128.

rühmtesten Rechtsgelehrten des Alterthums durch Hülfe der Etymologie sehr viel Schwierigkeiten bey Auslegung der Gesetze gehoben haben, wollen wir hier den Anfängern zum Besten nur kurz berühren: wo Plegium herkomme. Praedes, welche in den mittlern Zeiten Bürgen hießen, wurden bey Vermischung der lat. und barbarischen Sprachen metamorphosiret in pregios, und endlich plegios; an statt d. wurde g; wie vadium, endlich vagium: aus praedium, welches ein von Bürgen zu Pfand eingesetztes Grundstück heißt, wurde also plegium. Feudum plegii kann also nichts anders seyn, als dessen Verbindlichkeit ist, daß der Vasall für seinen Herrn plegius, oder Bürge wird mit seinem Gute.

p. 136. Cap. IV. §. wird Seigneur, Signor, aus Senior, von Signifer abgeleitet, weil nach dem Tac. A. II, 4. die Deutschen den Römern die Signa abgelernet; die Lehnleute aber im Kriege den Fahnen ihrer Lehnsherrn folgen mußten. §. 21. Von dem Ursprunge der Ministerialium sind des H. V. Gedanken folgende. Vor dem Einfalle der Deutschen in die Röm. Provinzen sind die Ministeriales gar elende Knechte bey den vornehmen Deutschen gewesen; die sie zur Aufwartung bey Tische, und zur Versorgung der Pferde brauchten. Nach der Eroberung

der Röm. Provinzen aber, da aus Heerführern mächtige Könige geworden, sind diese Knechte, weil sie immer um den Herrn und von Geburt Deutsche waren, in gar großes Ansehen gekommen; und haben sich nach und nach durch der Herren Gnade in einen ganz andern Stand gesetzt, daher Grafen und Ritter zuweilen solcher Dienstleute Töchter geheurathet, welches für anständiger geachtet wurde, als ein Römisches Mädgen zu nehmen. Denn, sagt der H. B. aus Deutschen ist der heutige Adel, aus Römern aber sind die bürgerlichen und gemeinen Leute entstanden. Die Ministeriales waren also leibhafte Knechte oder Leibeigne, und blieben es auch nach den Eroberungen der Römischen Länder, nur daß sie edle Leibeigene wurden. In Ansehung des Königes oder des Fürsten waren sie Knechte, in Ansehung anderer Menschen aber, wenn auch nicht freye, doch Edle. Das Knechtische der Dienstleute zeigt sich aus folgenden: daß sie 1) verkauft, 2) vertauscht werden konnten nach des Herrn Wohlgefallen, 3) daß sie frey gelassen wurden, welches man Wehrhaftmachen nennt, 4) daß sie ohne Einwilligung des Herrn sich nicht verheurathen durften, 5) daß dem Herrn das Mortuarium in ihrer Verlassenschaft zuständig war u. s. w. Weil sie aber zugleich Edle hießen, hatten sie vor andern gemeinen den Vorzug, daß sie auf Landtagen,

auf

auf Turnieren erscheinen, auch bey wichtigen Geschäfften, als Zeugen, gebraucht werden konnten. Sie waren also Anfangs gar sehr von Rittern und Nobilibus unterschieden; sie sind aber endlich im 14ten Jahrhunderte in eins geschmolzen. Diese Gedanken haben wir um deswillen weitläuftig angeführt, damit wir unsern Lesern im Voraus einen guten Begriff von dem Buche machen mögen, welches der H. V. unter dem Titel: Origines Burgensium Nobilium & Ministerialium des nächsten ans Licht stellen wird; worauf wir mit großem Verlangen warten.

p. 178. C. VI. §. 4. wird Altarlehn erkläret, daß es die Besoldungen eines Priesters sind, welche einem Ritter von den Fürsten bey Nothfällen zu Lehn gegeben worden. Wobey wir annoch anmerken, daß Altare überhaupt Ecclesia oder beneficium ecclesiasticum bey den Franzosen geheißen c. 4. C. I. qu. 1. S. Jan. a Costa ad Decretal. P. 544.

Cap. VII. §. 25. leitet der H. V. laude-
p. 239. mium nicht nach der gemeinen Meynung von laudare her, sondern hält es für einen Abkömmling des deutschen Worts lösen, welches in Niedersachsen loten ausgesprochen wird, daß also laudemium so viel als

lothe-

lothemium, wie es in alten Urkunden geschrieben wird. Laudemium ist also so viel als Lösegeld, welches der Vasall bey Erneurung der Belehnung zahlen muß. §. 30. wird von Heriodium geredet, und gewiesen wie es gekommen, daß der Lehnherr nach dem Tode des Vasallen sich das Heergeräthe angemaßet. Hereodium kömmt her von Heer und Od ein Gut, und bedeutet Sachen, so man beym Feldzuge braucht. Welches bey uns Heergewette genennt wird. Gewette aber kömmt nach des H. V. Meynung her von Bete: wie denn B. und W. unendliche mal verwechselt werden. Bete aber ist so viel als exactio oder eine Abgabe. Warum aber die Lehnleute sich für berechtiget hielten, von ihren Vasallen das Heergeräthe zu erben, davon, deucht uns, hat der H. V. einen sehr wahrscheinlichen Grund angegeben. Gleichwie, sagt er, der Vasall bey der Belehnung die Waffen vom Herrn bekam, so ist es natürlich, daß sie nach seinem Tode an ihn zurücke fielen; so wie es heut zu Tage mit der Montur und dem Gewehr der gemeinen Soldaten geht. Der H. V. führt noch zu dem Behuf das Zeugniß Fac. de Mor. Germ. an.

C. X. §. 13. behauptet der H. V. in Anfehung eines Weiberlehns, wenn der letzte Besitzer stirbt, und eine Tochter und dabey p. 311.

einen

einen Bruder hinterläßt, bekomme das Lehn der Bruder, und nicht die Tochter: worinnen er Hornen und Barthen zu Vorgängern und den Text II. Feud. §. 17. u. §. Similiter auf seiner Seite hat. Andere hingegen, z. E. der sel. D. Siegel, behaupten, die Tochter müsse dem Bruder vorgehen, weil die Succeßion der Weiber in Subsidium nur von der Linie zu verstehen sey, welche einmal zum Lehn zugelassen worden, nicht aber von allen Linien. Welches in der That nicht ohne Schein ist, da zumal natürlicher Weise die Descendenten vorgehen. §. 40. not. 2.

p. 342. wird von der Constitution Churfürst Augusti, nach welcher das Jus repraesentationis in der Lehnsfolge, ungeachtet, wenn die Clausul nach rechter Sipzahl im Lehnbrief gesetzt worden, Statt haben soll, umständlich geredet.

357. Cap. XI. §. 1. wird weitläuftig von der Eintheilung in dominium directum und vtile geredet, so die D. D. eingeführet haben. Der H. V. behauptet, daß sie irrig sey, und will lieber dem Lehnsherrn dominium, dem Vasallen aber vlum fructum oder Nießbrauch zueignen; doch, daß dieses von einem deutschen Mißbrauche, und nicht von dem ulufr. des römischen Rechts angenommen werde: in welchem Stück wir allemal

381. seiner Meynung gewesen sind. Ad §. 23. werden

von

von dem H. V. allerley sehr wunderbare Lehndienste angeführet, z. E. daß der Vasall jährlich dem Herrn mit einem abgerichteten Habicht dienen; daß dem Herrn von dem Vasallen jährlich 2 Scheffel von entseelten Fliegen geliefert werden; daß der Vasall zu gesetzter Zeit dem Herrn eine gebundene Lerche auf einem Rüstwagen zuführen; daß am Martinstage dem Herrn ein Zaunkönig persönlich überreichet werden soll. Das lustigste ist, welches Camdenus von dem Herrn von Baudouin, le Petreur zugenamt, aufgezeichnet hat. Dieser Englische Lehnmann des Königs mußte alljährlich am Geburtstage des Königes mit Feyerkleidern angethan, bey Hofe erscheinen vt eo die coram rege saltaret, buccas cum sonitu ter inflaret & ventris crepitum tam clare & significanter ederet, vt intelligi ab omnibus & exaudiri posset. Auf die Ausführung dieses Ritterdienstes muß er sich wohl zuvor geübt haben. Solche Schöckereyen und lächerliche Possen sieht der H. V. mit Recht nicht als Lehndienste an; Wer sollte dis auch glauben? Er meynt vielmehr, daß sie nur solche solenne Handlungen gewesen, die bloß in recognitionem dominii directi geschehen, zumal da sie wie der H. V. angemerket hat, meistentheils bey Feudis francis üblich gewesen, als bey welchen ohne solche solenne Erkenntniß der Lehn sich das An-

den

denken des Obereigenthums durch die Länge der Zeit gar leicht verlieren konnte. Unterdessen bleibt es allemal noch sehr wunderbar, und lächerlich zu solchen Solennitäten so etwas ungereimtes zu erwählen, wie die oben angeführten Dinge sind; ob es gleich nicht so abgeschmackt ist, als wenn sie hätten Lehnsdienste seyn sollen. Man findet aber in den alten deutschen Rechten, sonderlich bey den Diensten der Bauern mehr solche lächerliche Dinge; von denen man wirklich nicht sagen kann, was sie zum Endzweck gehabt haben.

p. 477. Ad Cap. XIV. §. 28. 29. erörtert der H. V. die Frage An Vasallus ob feloniam commissam ipso jure beneficio excidat? auf eine deutliche und gründliche Art, daß man nichts weiter fordern oder einwenden kann. Er behauptet mit Recht die bejahende Meynung: und wir sind völlig mit ihm einig.

481. Daß er aber ad §. 30. lehret, daß die Klage wegen begangener Felonie von dem Herrn nicht erst nach dem Tode des Verbrechers gegen die Erben angestellet werden könne, weil es eine actio poenalis sey; darinn bitten wir den H. V. um Verzeihung, wenn wir von ihm abgehen. Wir halten diese Klage nicht für poenalem, sondern rei persecutoriam, wie diejenige, so der Erbzinsherr ob privationem emphytueseos anzu-

stellen

stellen befugt ist, wenn der Erbzinsmann durch zwey oder dreyjährige Unterlassung der Entrichtung des Erbzinses sich seines Erbzinsguts verlustig gemacht hat, ebenfalls nur rei persecutoria ist. *)

Doch wir müssen hier abbrechen. Vielleicht sind wir schon zu weitläuftig gewesen. So viel Beweise braucht ein Buch von unsers Herrn D. Arbeit nicht, um von dem Leser geschätzt zu werden. Wir haben nichts mehr hinzu zu setzen, als dieses, welches unsere Leser von sich selbst urtheilen werden, daß ein Collegium von der Art, daß es mit Ruhm und Beyfall im Druck erscheinen kann, für die Zuhörer unendlich nutzbar seyn müsse, und den Fleiß überzeugend darthue, den der Verf. auf seinen mündlichen Vortrag wendet. Es wäre zu wünschen, daß aller mündl. Unterricht derer auf Universitäten Lehrenden mit solchem Fleiße vorbereitet, und ausstudiret wäre, daß die Vorlesungen den Druck verdienten. Wenigstens sollte es so seyn. Wie man nun in diesen Vorlesungen die Gründlichkeit einer zum öffentlichen Druck mit Fleiß ausgearbeiteten Schrift antrifft, so findet man im Gegentheile alle Lebhaftigkeit und Annehmlichkeit des mündlichen Vortrags, welche dem H. V. eigen ist. Der Le-

*) S. oben Unparth. Critik. 5 B. 4 Stück. p 986.

ser wird eben so wohl, als wenn er zuhöret wäre, durch vielmals angebrachte lustige Anmerkungen auch bey den trockensten Dingen in der Aufmerksamkeit erhalten. So sehr ist das Nützliche mit dem Angenehmen verbunden und vergesellschaftet.

Omne tulit punctum, qui miscuit vtile dulci.

Am Ende steht, welches wir ja nicht vergessen dürfen, auf 8 Seiten eine Anzeigung einiger besondern Meynungen, welche in diesem Buche hin und wieder anzutreffen sind, die aber der H. V. niemanden aufzudringen willens ist; dis ist die Aufschrift selbst. Man muß gestehen, daß auch hierinn der H. V. redlich und aufrichtig gehandelt hat, daß er denen Schwächern zum Besten seine besondere Meynungen angezeigt hat, damit sie dieselben nicht, wie es sonst leicht geschehen könnte, zumal bey Schülern, die denen Meynungen ihres Lehrers nur öfters gar zu blindlings ankleben, und das αὐτὸς ἔφα nur gar zu viel gelten lassen, damit sie, sagen wir, dieselben nicht für unläugbare Wahrheiten annehmen, sondern weiter nachdenken, und Untersuchung anstellen sollen. Den Beschluß macht ein vollständiges und brauchbares Register. Druck und Papier gereichen dem Buche zur Zierde.

II.

Antiquiora Inueſtiturae Feudorum Imperii in Camera Exempla, breui Commentatione expoſita a *Joh. Gottlieb Boehmio* P. P. Coll. Maj. Princ. h. t. Praepoſ. Paſt. Arcad. & Acad. Lat. Jenenſ. Socio. Lipſ. ex off. Langenhem. 1755. 4. auf 3 Bogen.

Dieſe kleine, aber nach der Gewohnheit ihres berühmten Herrn Verfaſſers, fleißig ausgearbeitete und zierlich geſchriebene Abhandlung verdienet billig noch von uns eine kurze Anzeige; wiewohl es etwas ſpät geſchieht. Wir hoffen aber daß es Kennern einer gründlichen Lehnrechtswiſſenſchaft allemal noch angenehm ſeyn wird. Da die Belehnung der feudorum regalium ſonſten allemal unter freyen Himmel entweder auf Reichstagen, oder in ſollennen Hoftagen von den Kaiſern geſchehen, nachher aber gänzlich abgekommen, und an ihrer Stelle die Belehnungen in der Cammer gebräuchlich worden ſind, ſo iſt die Frage, zu welcher Zeit dieſe aufgekommen. Dieſes zu unterſuchen, hat der berühmte Buder in Amoenit. jur. feud. angefangen, und auch zu dieſer Schrift Gelegenheit gegeben. Des H. V. Abſicht iſt alſo nur, hier einige Exempel

empel von solchen investituris in Camera aus den alten Geschichten zu erzählen, die älter sind, als diejenigen, die man bisher gefunden und mitgetheilet hat.

p. 5. Der H. V. zeigt Anfangs was Camera in dem Lehnrecht heiße, was feudum de Camera sey, und woher die Investitura in Camera den Namen habe; sie ist aber nach seiner Beschreibung quae ab Imp. vel Rege Rom. intra palatium fit. Einige haben den Ursprung dieser Belehnung in die Zeiten Kaisers Carl V. gesetzt, der a. 1571. Christian II. König von Dännemark auf solche Art mit dem Herzogthum Holstein belehnet haben soll; welches aber ungewiß ist. Gewiß ist es, daß eben dieser Kaiser den König von Dännemark Christian III. und dessen Brüder 1548. also belehnet hat, ingleichen daß die Söhne Churf. Joh. Friedrichs von Sachsen a. 1555. und unter Kaiser Ferdinand I. die Herzoge zu Sachsen, von Pommern und Mecklenburg, unter andern so belehnet worden sind. Nach den Zeiten Kaiser Maximiliani I. findet man keine sollenne Belehnung mehr unter freyem Himmel, daß also Churf. Augustus zu Sachsen mit Recht für den letzten gehalten wird, der nach altem Gebrauch a. 1566. belehnet worden ist.

Denn von Maximilian I. Churfürsten zu Bayern, der nach einiger Meynung, a. 1623. nach alter Art belehnet worden seyn soll, ist es nicht zu erweisen; indem die Scribenten der damaligen Zeiten ausdrücklich sagen, daß es in der Ritterstube geschehen sey. Hierauf kömmt der H. V. auf die ältern Belehnungen in Camera vor Carln V. Doch will er hieher die Belehnung Ottocari Königs von Böhmen, unter Rudolphen von Habsburg keinesweges rechnen. Im Gegentheil glaubt der H. V. in der Güldenen Bulle Cap. V. §. 1. eine Spur anzutreffen, in den Worten feudis principum dumtaxat exceptis, & illis, quae vulgariter Fahnlehn adpellantur; wodurch der Unterschied beyder Arten von Belehnungen angezeiget würde. Wenn man aber auch dieses nicht zugeben wollte, so sind doch gewiß auf dem Reichstage zu Cölln a. 1535. investiturae in Camera von dem Kaiser Maximilian I. ertheilt worden; welchen Reichstag der H. V. aus Jorg Brandenburgs Herolds Beschreibung des Reichstags zu Cölln a. 1505. in des Herrn von Senckenbergs Sammlung von ungedruckten und raren Schriften P. I. p. 157. mit vieler Genauigkeit beschreibt. Auf diesem Reichstage ist George der Bärtige, Herzog zu Sachsen, in der Cammer belehnet worden; wie denn auch, schon a. 1495. Albrecht Herzog zu Sachsen p. 17.

auf eben die Art die Belehnung empfangen hatte. Auf eben die Art sind auf eben diesem Reichstage, der Bischof zu Bamberg, die Herzoge zu Bayern und Braunschweig, Conrad Bischof zu Münster, (wiewohl dieser mit etwas mehr Feyerlichkeiten durch Fähnlein, da sonst meistens die Belehnung der Bischöffe durch das Scepter geschah,) ingleichen Herzog Heinrich VII. zu Mecklenburg, und Ulrich Herzog zu Würtenberg belehnet worden. Die Ursach aber, warum Kaiser Maximilianus diese Art der Belehnung dazumal vorgezogen, ist nach des H. V. sehr wahrscheinlichen Muthmaßung diese, daß dieser Reichstag von kurzer Dauer gewesen, und die andern vorhabenden Beschäfftigungen des Kaisers, die weitläuftigen Cerimonien nicht zugelassen haben, da zumal die Fürsten in der Kürze der Zeit nicht im Stande gewesen, die zu den solennen Belehnungen unter freyen Himmel erforderlichen Ausrüstungen und Anstalten zu machen.

Der Innhalt der gegenwärtigen Schrift wird ohne Zweifel den Liebhabern des Lehnrechts Vergnügen verursachen, welches durch die schöne und zierliche Schreibart bey Kennern noch um ein vieles vermehret werden muß.

III.

III.

Caroli Friderici Walchii de Homine proprio Ciuitatis experte Commentatio Juris Germanici Jenae ex officina Strauſſiana 1758. 4. 4 Bogen.

Da es eine Sache iſt, die von alten Zeiten her in Deutſchland üblich geweſen, die Leibeignen von dem Bürgerrechte auszuſchlüßen, von keinem Rechtsgelehrten aber bisher ausgeführet worden; ſo hat es der Herr Verfaſſer mit Recht der Mühe werth geachtet, dieſe Materie mit Fleiß zu unterſuchen. Um dieſes deſto gründlicher auszuführen, wird zuförderſt von dem Zuſtande der Bürger in alten Zeiten gehandelt.

Diejenigen, mit welchen K. Heinrich der Vogler die Städte beſetzte, waren freye Leute. Denn die Geſchichtſchreiber nennen ſie milites agrarios. Wenn auch gleich hierunter Handwerker geweſen, ſo ſchadet dieſes doch der Freyheit derſelben nichts. Denn es läßt ſich nicht beweiſen, daß Freygebohrne ſich der Handwerke gänzlich enthalten; noch vielweniger, daß alle freygebohrne zum niedern Adel gehöret hätten: ſondern vielmehr findet man darunter Leute, die arm p. 2.

waren, u. der Reichen ihre Güter pachteten, und daher Bareschälke genennt wurden. Es ist heut zu Tage auch eine ausgemachte Sache, daß sich Freygebohrne auf Handwerke gelegt haben. Aus diesem erhellet gar leicht, warum unsere Vorfahren denen Leibeignen das Bürgerrecht nicht gegönnet haben. Denn 1. hat man allemal in alten Zeiten sehr, so wohl in gerichtlichen als häußlichen Dingen, ja gar im Umgange, auf die Gleichheit des Standes gesehen. Weil nun die Bürger aus freyen Leuten bestunden, so konnte es nicht anders kommen, um diese Gleichheit zu beobachten, als man mußte die Leibeignen von dem Bürgerrechte ausschliessen. 2. Weil die Bürger in Städten, als Freye, so gar viele Vorrechte und Vortheile, und ihr Eigenthum besaßen, Niemanden aber Dienste zu thun hatten; so wollten sich die Leibeignen, die sich dann und wann in die Städte mit einschlichen, ihren Herrn die schuldigen Dienste nicht leisten, sondern suchten sich der Leibeigenschaft zu entziehen. Oefters erhielten auch auf ihr Suchen die Städte, durch Privilegia von den Fürsten für die bey ihnen wohnhaften Leibeigenen die Freylassung von der Leibeigenschaft. Hiezu kam endlich noch die Verjährung, daß ein Leibeigner, wenn er sich ein Jahr lang in einer Stadt ruhig aufgehalten, von aller Leibeigenschaft frey geachtet wurde.

Dieses veranlassete denn, daß die Herren es bey den Kaisern und Fürsten dahin brachten, daß durch Gesetze denen Städten verboten wurde, Leibeigne unter ihre Bürger aufzunehmen. Die erstere Ursache gab Gelegenheit zu Statuten, darinnen die Städte selbst die Leibeignen ausschlossen, wovon der H. V. viele Exempel anführet: die andere aber zu Gesetzen, in welchen denen Städten untersagt wurde, Leibeigene aufzunehmen: daß sie also nicht durften, wenn sie auch gewollt hätten. Kaiser Friedrich hat in Ansehung der Reichsstädte den Anfang gemacht; dem sind nachher bald die Fürsten in Ansehung der Municipalstädte gefolgt: und im 15ten Seculo sind diese Gesetze wieder erneuert worden. P. 15.

21. Hievon sind nun heut zu Tage noch verschiedene Wirkungen üblich. I. müssen in den meisten Städten die, welche das Bürgerrecht erlangen wollen, entweder das Mannrecht, d. i. Laßbrief, oder Geburtsbriefe beybringen, in welchen unter andern auch bezeuget wird, daß dessen Aeltern keinem Herrn mit Leibeigenschaft verwandt gewesen. II. ist es in manchen Städten üblich gewesen, daß die neuen Bürger einen Bürgen stellen müssen, der gut saget, daß sie des Bürgerrechts nicht weiter sich anmassen, sondern sogleich die Stadt meiden wol-

len; so bald ihre Leibeigenschaft offenbar würde. III. rühret es eben daher, daß in die Zünfte keine Leibeigene aufgenommen werden dürfen. IV. wenn aber doch etwa ein Leibeigner, ohngeachtet dieser Vorsicht das Bürgerrecht erschlichen hätte, ist es in manchen Städten verordnet, daß solche sich die Freylassung von ihren Herren auswürken müssen: Wovon der H. V. zum Beyspiel eine hieher gehörige Stelle des Statuti der Stadt Augspurg, das noch gar nicht in öffentlichen Drucke erschienen ist, aus einem MS. so er von diesen Statuten besitzet, anführet, welches die Liebhaber der deutschen Rechte verbinden wird.

p. 27. Ferner haben auch in neuern Zeiten die Fürsten in denen Provinzen, in welchen die Leibeigenschaft annoch angetroffen wird, durch Gesetze Leibeigne unter die Bürger aufzunehmen denen Herren zum Besten verboten, wovon der H. V. Exempel anführet. Auf diese deutsche Verfassung zielet das alte Sprüchwort: **Keine Henne flieget über die Mauer**, welches der H. V. mit den meisten Auslegern der deutschen Rechte von den Hünerzinsen versteht, doch daß dadurch zugleich mit die alte Gewohnheit angezeiget werde, vermöge deren kein Leibeigner Bürger seyn kann.

Doch findet man endlich noch Städte, p. 33.
in welchen Leibeigne zugelassen werden, die ihren Herren annoch einen Zinß geben, oder andere Dienste thun müssen. Hievon giebt der H. V. folgende Ursachen an. 1. Die Leibeignen waren nicht von einer Gattung: die Leibeignen der Stifter und Kirchen waren ansehnlicher, da sich auch so gar Edle und mächtige Männer in solche Leibeigenschaft freywillig aus Andacht nicht selten begaben. Solche Leute konnten die Städte nicht zu Bürgern aufnehmen. 2. Wurden öfters aus Dörfern Städte: Diese waren in Aufnehmung der Leibeignen, aus Andenken ihres eignen Ursprungs, nicht sonderlich hart. 3. Haben die Leibeignen, die in Städte aufgenommen wurden, nicht allemal das Bürgerrecht erlangt; und bleibt also unter den Bürgern und diesen neuen Einwohnern allemal noch ein großer Unterschied.

Wir brauchen diese gelehrte Schrift nicht erst anzupreisen. Der von uns angezeigte Innhalt, und des H. V. aus andern Schriften sattsam bekannte Einsicht in diesen Theil der Rechtsgelehrsamkeit sind mehr als die stärksten Empfehlungen.

✡ ✡ ✡

IV.

Fontes Juris Ciuilis Romani secundum ordinem Pandectarum collecti & commentariis illustrati studio *Jo. Conradi Stiglizii* Naumburgensis Academici Columbarii Florentini Specimen I. ad Tit. de Justitia & Jure Lipſ. ap. Jo. Mich. Teubner 1756. gr. 8. 8 Bogen. *)

H. H.

Es ist schon vor zwey Jahren eine Schrift unter dem Titel Fontes Juris Ciuilis Romani studio Jo. Conradi Stiglizii zu Leipzig herausgekommen. Ich habe aber in E. H. Unpartheyischen Critik bis itzt noch weder

*) Da dieser uns zugeschickte Brief allein die Stelle einer Recension vertreten kann, haben wir für gut befunden, denselben hier einrücken zu lassen. Wir ersparen uns hiedurch die Arbeit einer Recension. Unsere Leser aber werden aus dem Briefe eine hinlängliche Kenntniß von dem Buche und dem vorhabenden ganzen Werke, davon dieses nur eine Probe seyn soll, erlangen, obgleich der Brief nicht eben weitläuftig ist. Eine weitläuftige Recension ist auch nicht wohl zu fordern, da sich aus den Anmerkungen des H. V. nichts weiter als einige Proben vortragen lassen.

der eine Nachricht noch eine Beurtheilung davon angetroffen, ob es gleich des H. Verf. Vorhaben gar sehr verdienet. Nun maße ich mir zwar nicht an, E. H. hierüber zur Rechenschaft zu fordern: Dieses würde von mir zu weit gegangen seyn: und Sie können ihre Ursachen gehabt haben, eine Recension oder Beurtheilung davon zu unterlassen: Sie erlauben mir aber doch wenigstens, Ihnen meine Gedanken davon zu eröffnen; zumal da Sie in Ihrer Vorrede jeden Gelehrten eingeladen haben, einen Beytrag zu Ihrer Unpartheyischen Critik zu thun. Ich verlange hiedurch nicht daß Sie mein Urtheil einrücken lassen: sondern ich wollte nur hiedurch Anlaß geben, Ihr eignes Urtheil von diesen Fontibus Juris Civ. Rom. zu entdecken. Doch wird mir es nicht zuwieder seyn, wenn sie meine Gedanken nebst den ihrigen einrücken wollen. Sie haben völlige Freyheit mit dem Meinigen zu verfahren, wie es Ihnen beliebt. Nur dieses bitte ich ergebenst meinen Namen zu verschweigen. Es ist meine Absicht nicht, durch gegenwärtige Arbeit unter den Gelehrten bekannt zu werden. Ich komme nach diesem Eingange, der ohne viel nöthiges Ceremoniel ist, nunmehr auf die Sache selbst.

Ueberhaupt von Herrn Stieglizens Vorhaben zu urtheilen, so muß ich gestehen,

daß

daß mir dasselbe nicht misfällt. Seine Absicht ist, aus den griechischen Schriftstellern die Quellen des Römischen Rechts abzuleiten: um es dadurch ins Licht zu setzen. Dieses Vorhaben scheint mir nützlich zu seyn. Die Römischen Gesetze und Rechte sind grösstentheils griechischen Ursprungs, so wohl weil die Römer als eine griechische Colonie griechische Rechte, Gewohnheiten, Sitten, und Verfassungen gleich vom Anfange der Rep. gehabt haben, als auch, weil sie nachher aus allen Griechischen Staaten und Republiken die besten Gesetze ausgelesen, und durch die zwölf Tafeln mit den nöthigen, und von ihren Sitten und Verfassungen erforderten Veränderungen, eingeführet haben. Wie nun, nach dem Urtheil aller guten Ausleger der Rechte, und selbst Ciceronis de Legibus bey schweren und dunkeln Gesetzen, die aus fremden Staaten und Republiken angenommen worden sind, zur Auslegung und Aufklärung derselben kein besseres Mittel ist, als bis an die Quellen hinanzusteigen, und aus denselben Licht zu schöpfen: so kann mir es nicht anders als nützlich vorkommen, eine solche Arbeit zu unternehmen. Wir haben zwar schon hierinn verschiedene Schriften der grösten Gelehrten, die das Römische und Griechische, sonderlich das Attische Recht, mit einander verglichen haben. Allein sie gehen meistens nur

auf einzelne Materien und Stücke, nicht aber auf das ganze System des R. Rechts. Der Umfang ist weitläuftig; und um so viel rühmlicher eine so große Arbeit auszuführen; Aber es gehört auch eine ganz außerordentliche Belesenheit und Gelehrsamkeit dazu. Ob nun diese der H. V. besitze; darf niemand zweifeln, wenn es wahr ist, daß jedermann sich selbst am besten kennen muß. Er sagt von sich in der Vorrede: Operae igitur pretium me facturum esse arbitror, si ex auctoribus, potissimum Graecis, *quos ea. dem dexteritate lego, qua latinos*, notiones iuris secundum ordinem Pandectarum euoluero cet. Damit begnügen sie sich unterdessen, bis wir weiter kommen. Die Ordnung der Pandeckten wird die Ordnung des ganzen Werks seyn. Hugo Grotius, dieser große Geist, das Wunder einer beynahe allgemeinen Gelehrsamkeit, hat in seiner Florum sparsione ad Jus Justinianeum aus eben den Quellen nach Ordnung der Pandeckten das R. R. hergeleitet: Er ist aber nur bey wenigen, und wie der H. V. sich ausdrückt, in superficie hujus materiae, stehen geblieben: amplitudini hujus collectionis, quae membratim perfici alique debuisset, omnino succubuit Grotius. Dem guten Manne ist es, nach des H. V. Urtheile ergangen, wie jenem großen und starken Soldaten, der einem ganz schwachen Pfer-

de,

de, auf Befehl des Sertorius den Schwanz nicht ausreißen konnte. Er will es also wie Sertorius machen, und eine Haare nach der andern aus dem Schwanze auszupfen. Itzt hat er die erste Haare; oder um sein Gleichniß zu verlassen, die erste Probe ausgezogen. Jedes Jahr soll eine neue folgen, wenn diese Beyfall finden wird.

Die erste Probe ist nun über den einzigen Titel de Justitia & Jure. Man kann sich also leicht vorstellen, daß nichts weiter darinn hat können gethan werden, als daß der Verf. Sprüchelgen aus den griechischen Poeten und andern Schriftstellern sammlete, deren Innhalt mit denen in diesem Titel der Pandecten enthaltenen Texten überein kömmt. Ein jeder wird auch leicht errathen können, daß er hiezu in den griechischen Schriften Materie genug wird gefunden haben. Wenn wir aber von andern alten Völkern, als den Persern, Aegyptiern, Medern, und Babyloniern, poetische, historische, und philosophische Schriftsteller annoch übrig hätten, würden ihm diese ebenfalls Stoff zu solcher Absicht an die Hand gegeben haben. Denn was enthält der Titel de Justitia & Jure anders als allgemeine Lehren der gesunden Vernunft, die allen Völkern, die auch kein Licht der Wissenschaften von den Griechen empfangen haben,

ben, wenn sie nur sonst gesittet und gebildet gewesen sind, bekannt gewesen seyn müssen. Ich will dieses nicht gesagt haben, um hiedurch dem Fleiße des H. V. zu nahe zu treten. Es gehört ohnstreitig Arbeit dazu, diese griechische den lateinischen Texten gleichlautende Stellen aus den Schriftstellern zu sammlen, in Ordnung zu bringen, und darüber zu raisoniren. So viel griechische Stellen, aus so mancherley, und so schweren griechischen Autoren, zeigen nicht minder eine große Belesenheit in derselben an. Nur das einzige ist bedenklich, daß er bey unzähligen Stellen nur den Namen der Autoren, und das Buch, aber kein Capitel, und keine paginas, anführet, da er dieses doch bey vielen sehr genau und mit der größten Sorgfalt thut. Ich kenne eigensinnige Gelehrte und Criticos, die allemal eine nachtheilige Folge für einen Verfasser aus dieser Art zu citiren zu ziehen pflegen. Ich will diesen Starrköpfen eben nicht nachahmen; unterdessen muß ich doch gestehen, daß es für den Leser besser wäre, wenn alle Stellen nach Büchern, Capiteln, und Seiten, sorgfältig citiret wären. Ich halte also auch dafür, daß der Herr V. seiner Ehre mehr gerathen hätte, wenn er lieber andere Titel der Pandeckten zur Probe erwählet hätte, in welchen mehr willkührliche Gesetze und Rechte vorgetragen sind.

Bey solchen Titeln hätte er die Leser auf eine sicherere Art überzeugen können, daß ihm die ächten griechischen Quellen der römischen Rechte und Gesetze bekannt seyn. Sein Versuch würde auch zu Aufklärung der Röm. Jurisprudenz mehr Nutzen gehabt haben. Doch wir müssen hoffen, daß ein neuer Versuch von dieser Art unsere Erwartung zufrieden stellen werde. Ich weis nicht, ob ich mit diesen meinen Gedanken die ich Ihnen von diesem Versuch überhaupt eröffnet habe, Ihren Beyfall erlangen werde. Darinn werden sie mir aber gewiß Recht geben, H. H. daß, nach dieser Probe, über einen einzigen Titel der Pandeckten, zu urtheilen, wenn alle Titel der Pandeckten auf die Art durchgegangen werden sollten, ein ganzer Oceanus aus diesen fontibus Juris zusammen fließen würde.

Ich wende mich nun ins besondere zu der innern Einrichtung dieses Versuchs. Ich werde aber hier kurz seyn. Jede Seite hat zwo Columnen; auf der ersten steht ein Theil des Texts der Pandeckten, auf der andern aber die griechischen Quellen, aus welchen das Römische geflossen seyn soll. Unter den Columnen, welche aber allemal sehr wenige Zeilen betragen, stehen weitläuftige Noten; daß man sagen kann, der Text schwimme auf den Noten. Durch die Noten soll der Text

in

in ein helleres Licht gesetzet werden. Meistentheils aber enthalten sie nichts anders, als eine farraginem anderer griechischen oder lateinischen Stellen, die denen in der Columnen gesetzten ähnlich sind, oder der H. V. giebt dabey seine zufälligen Gedanken an den Tag, um den Text dadurch zu erläutern. Soll ich Sie hiebey noch in rem praesentem führen, so sehen Sie, was den Text anlangt, p. 24. die mir gleich in die Hände fällt, nach. Es heißt in dem Text der Pandeckten: Huius studii (iuris) duae sunt positiones, publicum & priuatum. Die griechische Parallele aber: Demosthenes in Timocrat. (Verlangen sie von mir die paginam nicht: sie steht nicht da.) "Εστιν δύο εἴδη, περὶ ὧν εἰσὶ οἱ νόμοι κατὰ πάσας τὰς πόλεις ὧν τὸ μὲν ἐστὶ, δι' ὧν χρώμεθα ἀλλήλοις καὶ συναλλάττομεν, καὶ περὶ τῶν ἰδίων, ἃ χρὴ ποιεῖν, διωρίσμεθα, καὶ ζῶμεν ὅλως πρὸς ἡμᾶς αὐτούς; τὸ δ', ὃν τρόπον δεῖ τῷ κοινῷ τῆς πολεως ἕνα ἕκαστον ἡμῶν χρῆσθαι, καὶ πολιτεύεσθαι, καὶ κήδεσθαι τῆς πόλεως. Von den Anmerkungen will ich Ihnen die welche er über die Worte: ius est ars boni & aequi p. 4. macht, entpfehlen, in welcher er sechs Seiten lang, bis p. 10. weitläuftig von der Billigkeit redet, und davon Stellen der Alten beybringt. Ich will Ihnen davon keinen Auszug geben; aus Furcht, ich möchte des H. V. Gedanken nicht recht

treffen; das einzige aber muß ich erinnern, daß mir es etwas ganz unerwartetes gewesen ist, daß er von dem Kaiser Claudio sagt: Cujus instituta admirabile ingenium vndique produnt; da doch Suetonius c. 15. ihn amenti similem nennet, und solche ungereimte und alberne Dinge von ihm erzählet, daß er endlich saget; propter quae vsque eo euiluit, vt passim ac propalam contemtui esset. Denn er war in seiner Jugend, wie Suet. c. 2. sagt, von Krankheiten, anima simul & corpore debilitato; Und am Hofe der vorhergehenden Kaiser hatte man ihn allemal zum Narren gehabt. Ich will noch einige wenige Anmerkungen berühren. P. 10. wird zu dem Texte Cujus merito quis nos sacerdotes adpellet, die Quelle gewiesen. Wer sollte sich aber wohl einfallen lassen, daß man den Ursprung dieser Benennung bey den Aegyptiern suchen sollte? Gleichwohl sagt der H. V. Ex instituto Aegyptiorum quibus Philosophi *Sacerdotes* & *Hierophantae* dicti ap. Diog. Laert Vit. Phil. prooem. Segm. I. Ueber dieses wird nun in der Anmerkung philosophiret, und dabey zu meiner größten Verwunderung die Erkenntniß der Aegyptischen Priester von Gott und ihrer Theologie sehr herausgestrichen. Mich deucht aber, daß der H. V. nicht so weit zu gehen gehabt hätte, um zu zeigen, woher die Juristen Sacerdotes justi-

tiae

tiae genennet werden. Weil die Römer die Justitiam als eine Göttinn ansahen, so ist es wohl ohne Zweifel daher geschehen, daß ihre Diener, die Juristen, sich ihre Priester genennt haben; so wie die Poeten sich für Sacerdotes Musarum ausgeben. P. 17. hält er es für ein natürliches Gesetz, daß man die Körper der zur Strafe hingerichteten Missethäter nicht soll unbegraben lassen, wegen der dem Mosaischen Gesetze Deut. XXI, 22. 23. beygefügten Ursache. Wer weis aber nicht, daß es bey den Israeliten einen ganz andern Grund gehabt habe? Doch ich überlasse dieses den Theologen auszumachen.

Ich werde ihre Geduld nun schon ziemlich ermüdet haben. Daher will ich nun gleich schlüßen. Nur einer Anmerkung muß ich noch gedenken. P. 34. nachdem er gesagt hat, man habe bis itzt wider die Blutschande weder aus dem natürlichen noch aus dem Völkerrechte einen tüchtigen Grund anzugeben gewußt: so fährt er fort: Nisi forte quis existimat: ex intentione Dei quidquam exsculpi posse, quae est, vt ex disparitate faciei humanae & lineamentorum qualitatis alter ab altero discerni possit: quum e contrario facies vnius alteri tanto similior foret, quo propinquiores sanguine sibi inuicem jungerentur.

Ich lege nunmehr meine Feder nieder, wenn ich annoch E. H. versichert habe, daß ich mit aller Ergebenheit bin

E. H.

V.

Der in peinlichen Fällen wohl instruirte Richter; oder theoretisch practischer Criminal Tractat, aus denen Kaiserlich-Carolingisch- und Churfürstlich-Sächsischen Rechten genommen, und zum heutigen Gebrauch verordnet, wo der General- und Specialproceß auf eine besondere Art, durch verschiedene Theile gezeiget wird, und so wohl der heutige Gebrauch der Strafen, als die Beschreibung der gewöhnlichen Instrumenten zur Tortur, zu finden ist: Sammt einem Anhang eines Casus, welcher das ganze Werk berühret, und eine Erleichterung zum ganzen Inquisitionsproceß an die Hand giebt. Nebst Beyfügung der Peinlichen Halsgerichts Ordnung, mit Anmerkungen erläutert, aus wohlerfahrnen und in der Praxi geübten Auctoribus zusammen getragen, und in teutscher Sprache mitgetheilet von Johann Georg Scopp. Nürnberg verlegts George Lochner, 1748. 3 Alph. 13 ½ Bogen und die mit Anmerkungen erläuterte Halsgerichtsordnung 1 Alph. 13 ½ Bogen in 4.

Der

Der Herr Scopp hat in diesem Werke alles dasjenige gar fleißig und in guter Ordnung zusammengetragen, was einem Richter zu wissen nöthig ist, um in Criminalfällen nicht nur ordentlich und denen Gesetzen gemäß, sondern auch fürsichtig und klüglich zu verfahren, damit also weder die Ausübung der Gerechtigkeit verzögert, verhindert, oder gar vereitlet werde, noch einem Unschuldigen in einiger Weise zu viel geschehen, und der Richter selbst sich durch Verantwortung und Schaden zuziehen möge. Er bestärket seine Sätze nicht nur durch die Bekanntgemachten peinlichen Rechte, sondern hat auch so wohl zu Erweisung als mehrerer Erläuterung derselben, die Schriften der berühmtesten Rechtslehrer fleißig angeführet. Nur möchten wir wohl bey diesen sonst an sich nützlichen Werke wünschen, daß der H. Verf. sich einer etwas flüssenden und deutlichern Schreibart möchte bedienet haben, indem es manchmal ziemlich mühsam ist, den rechten Verstand und Zusammenhang so gleich einzusehen, oft auch so gar die eigentliche Meynung des Verf. mit Gewißheit zu erkennen schwer fällt: wiewohl wir auch bemerkt zu haben glauben, daß dergleichen Dunkelheit bisweilen nur von einem Druckfehler herrühret. Bey dem allen wird dieses Werk dennoch

nicht nur den Richtern, für die es vornehmlich geschrieben, sondern auch den Sachwaltern und Defensoren, in peinlichen Fällen Dienste leisten können; welchen letztern der Herr Verf. noch besonders in einem eignen Tractat, der, nach Anzeige der Vorrede bereits unter der Presse ist, zu dienen suchen wird.

Was die Einrichtung und den Innhalt des gegenwärtigen Criminaltractats anlanget, so hat der Herr Verf. solche, nach den verschiedenen bey einem peinlichen Processe vorkommende Hauptverrichtungen und Verfahren in gewisse Hauptstücke eingetheilet, in deren iedem er die dabey sich eräugnenden oder dahin einschlagenden Umstände und Vorfallenheiten anfänglich besonders genau bemerket, und umständlich erläutert, auch die dabey nöthigen Fürsichtigkeiten und zu beobachtenden Cautelen nicht nur anführet, sondern auch gnugsam erweiset, so dann aber im letzten §. das Amt eines geschickten, und fürsichtigen Richters, bey ieden Theile des peinlichen Verfahrens, nochmals in kurzen Sätzen vollständig anweiset, so daß man es hier gleichsam mit einem Blicke deutlich und auf einmal übersehen kann.

Das I. Hptst. handelt von der Generalinquisition, auf was für Veranlassung solche

che anzustellen; wie besonders in Ansehung des corporis delicti zu verfahren, wenn die Besichtigung nöthig, und was dabey der Richter sowohl, als die Medici und Chirurgi zu beobachten, bey welcher Gelegenheit §. 6. S. 13. f. von dem bekannten angeblichen Zeichen der lebendigen Geburt eines todtgefundenen Kindes, welches von Schwimmung der Lunge hergenommen werden will, geredet, und dessen Ungewißheit gezeiget wird; und wie sodann auch aus was für Anzeigungen, nach der Person des Thäters zu forschen, wobey theils der Zusammenhang der General- und Specialinquisition, theils beyder Unterschied gezeiget wird. §. 11. S. 29. untersucht der Herr Verf. annoch, ob die Zeugen der Generalinquisition ihre Aussage zu beschwören verbunden, und hält es, wo nicht für unumgänglich nöthig, doch aus mehreren angeführten wichtigen Gründen für sehr nützlich.

Im II. Hptst. von der citatione, captura & saluo conductu, wird gewiesen, wer die Citation, so wohl als die Hausuchung thun könne, wenn und mit welcher Fürsichtigkeit die Captur zu unternehmen, wie das Gefängniß beschaffen seyn müsse, und die Gefangenen zu halten; wie Entwichene mit Steckbriefen zu verfolgen, wobey auch von Durchführung der Verbrecher durch fremde Ge-

richtsbarkeiten gehandelt wird, oder edictaliter vorzuladen, und darauf zu verfahren; endlich wie, und wenn um ein sicher Geleit anzuhalten, von wem, und wie solches zu ertheilen, wobey §. 19. S. 62. der Unterscheid unter einem S.C. generali und speciali ingleichen §. 20. S. 64. wenn und in wie weit ein Bürge die Caution zu bezahlen schuldig sey, gewiesen wird, und wie lange der S. C. daure, auch wenn sich einer dessen selbst verlustig mache.

Das 3. Hptst. von der Specialinquisition, zeiget anfänglich, was selbige sey; und wem sie, als iudici competenti, zukomme; so dann daß zu deren Anstellung die Schwere des Verbrechens, die Gewißheit des corporis delicti, und die Hinlänglichkeit derer gesetzmäßigen Anzeigen erfodert werde, dabey aber auch allerdings der Stand und die Lebensart des Angeschuldigten in Betrachtung zu ziehen, und überhaupt rathsam sey, vor deren Anstellung bey einem Juristencollegio deswegen anzufragen. Was das Verfahren selbst anbetrifft, so billiget der H. V. die von einigen Rechtsgelehrten erfoderte nochmalige summarische Vernehmung des Inquisiten, und zeiget sodann, wie die Inquisitionalartickel abzufassen, und wie vielerley solche seyn, und wie der Inquisit darüber zu befragen, auch dessen Aussage nieder-

zus

zuschreiben. Da dasjenige, was er verneinet, bewiesen werden muß, so wird hierauf gewiesen, wie solcher Beweis zu führen sey, wobey die §. 15. abgehandelte Frage: ob die bereits, auch eydlich abgehörte Zeugen nochmals nach von neuem, auch wohl in Gegenwart des Inquisiten, abgelegten Eyde zu examiniren seyn, sonder Zweifel am gründlichsten dahin entschieden wird, daß diese wiederhohlte Abhörung nur in dem Falle nöthig sey, wenn die Zeugen bey der Generalinquisition, blos summarisch, und nicht Artikelweise abgehöret worden, die Gegenwart des Inquisiten aber, da er keine Fragstücke übergeben darf, und gegen die Person und Aussagen der Zeugen Einwendung zu machen, in seiner Defension hinlängliche Gelegenheit hat, wie nicht weniger sich deren auch als Defensionalzeugen bedienen kann, bey Ablegung des Zeugeneydes nicht erfordert werde. Endlich wird noch gelehret, auf was Maße der Richter den Inquisiten zum Bekänntniß zu bringen suchen könne, auch was er bey Anfang und Fortgang der Specialinquisition, ingleichen dem Examine selbst, zu beobachten habe.

Das 4. Hptst. handelt de purgatorio. Hier zeiget der H. Verf. anfänglich, wie weit das eigene Bekänntniß des Inquisiten, ingleichen ein durch Zeugen völlig verführ-

führter Beweis, zu dessen Verurtheilung hinlänglich sey, in welches letztern Betrachtung er, unsers Erachtens, mit Recht behauptet, daß solchenfalls des Inquisiten Geständniß nicht erfodert werde. So dann lehret er nachdem zuvor von den Anzeigen der Verbrechen, und deren verschiedener Gültigkeit, auch den so genannten probationibus vulgaribus, ingleichen der purgatione canonica cum sacramentalibus, kürzlich gehandelt worden, daß das Purgatorium oder der Reinigungseyd, in drey Fällen statt habe, wenn nemlich entweder zwey gültige, und keiner Einwendung unterworfene Zeugen fehlen, oder der Inquisit nicht kann gemartert werden, oder endlich das Verbrechen nicht so wichtig, daß es die Tortur zulasse; ferner welche Personen, und in welchen Fällen sie, unter obigen Umständen, dennoch nicht zum Reinigungseyde gelassen werden; wo, und wie auch mit was für Feyerlichkeiten, dieser Eyd abzulegen, da denn so wohl überhaupt von den Gebräuchen bey Eydesleistungen, als besonders in Ansehung der Judeneyde, Erwähnung geschieht; endlich was ein Richter so wohl vor Ablegung des Reinigungseydes, als bey und nach demselben, oder wenn Inquisit solchen abzulegen sich weigert, überal in acht zu nehmen habe.

Im

Im 5. Hptst. von der Tortur, wird, nachdem vorher gezeiget worden, was die Tortur sey, von wem sie könne zuerkannt, und an welchen Personen sie könne verrichtet werden, auch welche derselben nicht zu unterwerfen, endlich wie viel Grade der Tortur, ingleichen wie sie von einander unterschieden seyn, vornehmlich die Lehre von den Anzeigen der Verbrechen, sie mögen nun allgemeine und zwar so wohl entfernte als nähere, oder besondere und jedem Verbrechen eigene seyn, gar umständlich abgehandelt, und was bey einem jeden etwa zu erinnern, und besonders zu bemerken vorfällt, gar fleißig angeführet; doch wird es freylich auch hier hauptsächlich auf das Ermessen und die gute Einsicht dessen, welcher sich dieser Anleitung gebrauchen will, ankommen, weil der H. Verf. meistens nur die verschiedene Meynungen der Gelehrten gesammlet. In den letztern §. zeiget er ebenfalls kürzlich das Amt eines Richters so wohl vor als bey der Tortur, und endlich den Erfolg und Würkung derselben, wenn der Verbrecher bekannt, oder sie ausgehalten, ingleichen, ob und wie oft sie, dafern er sein gethanes Bekänntniß hernach wiederrufet, zu wiederholen sey.

Im 6. Hptst. von denen Strafen und Ursachen solche zu erdulden oder zu lindern, finden

finden wir anfänglich ein ziemlich umständ-
lich Verzeichniß aller so wohl Lebens- als
Leibes- Ehren- und Geldstrafen, da denn
bey jeder zugleich die Art darauf zu sprechen,
oder sie zu erkennen, mit bemerkt wird, so
dann die verschiedene Eintheilung der Ver-
brechen; und endlich die Ursachen, um de-
ren Willen die Strafe entweder gänzlich
wegfält und aufgehoben, oder gemildert
werde. Hierauf handelt der H. Verf. von
den Strafen eines jeden Verbrechens insons-
derheit, und denen solche Strafen mindern-
den besondern Ursachen. Jedoch, da wir
allzuweitläuftig seyn müßten, wenn wir ihm
darinnen folgen und alle namentlich anhero
wiederholen wollten; so bemerken wir nur,
daß er auch hier dasjenige, was von andern
hin und wieder gelehret und vorgetragen
worden, gar fleißig gesammlet, auch manch-
mal eine brauchbare Anmerkung mit einge-
streuet. Doch würde freylich dieses Werk
noch viel nützlicher zum Gebrauch geworden
seyn, wenn er sich dabey einer bessern Wahl
und eines deutlichern und bestimmtern Vor-
trags bedient hätte. Dieses wollen wir
noch beyfügen, daß er im 61. §. untersucht,
was für eine Strafe zu wählen, wenn meh-
rere Verbrechen zusammen kommen, und in
den folgenden, was ein Richter so wohl vor
der Execution, als besonders, wenn der
Verbrecher bey dieser wiederrufen wollte,

zu

zu beobachten habe, kürzlich zusammen fasset.

In dem Anhange hat der Herr. Verf. ein Muster ziemlich vollständig ausgearbeiteter Criminalacten, einen Kindermord betreffend, mitgetheilet. Wir bemerken daraus insonderheit den S. 566. f. f. beygefügten Bericht, wie eigentlich bey der Tortur in einigen Landen, vornehmlich in Sachsenland, verfahren wird, was für Instrumente dabey gebraucht, und wie dieselben appliciret werden; ingleichen den S. 591. ff. angehängten kurzen Bericht, wie in manchen Landen die Leibes und Lebensstrafe vollstrecket werden. Den Beschluß macht ein vollständiges Register.

Was die hierauf folgende, mit Anmerkungen erläuterte, peinliche Halsgerichtsordnung anbelanget, so sind diese Anmerkungen lateinisch und meistens aus denen alten Rechtslehrern genommen, die Neuern aber dabey fast gar nicht gebraucht worden; doch wollen wir ihnen ihren Nutzen nicht ganz absprechen, obgleich auch zuweilen eine bessere Wahl dabey getroffen werden können. Sie sind größtentheils bloß practisch, und solche scheinen auch der Absicht des Herrn Verf. nur allein gemäß gewesen zu seyn.

VI.

Virorum Clarissimorum Ioannis Guilielmi Hoffmanni, & Henrici Oberkamp de re diplomatica Lucubrationes, edidit, & praefatus est D. Henricus Gottlieb Francke, P. P. S. C. M. Pal. Comes. Accedit Index rerum praecipuarum. Lipsiae apud Joa. Christ. Langenhemium 1758. 1. Alph. ohne die Vorrede von 4. Bogen. in 4.

Der Herr Prof. Franke, welcher sich bereits durch mehrere Sammlungen gelehrter und selten gewordener Schriften um die Rechtsgelahrtheit und Geschichte verdient gemacht, hat auch hier ein Paar dergleichen Abhandlungen, von der Glaubwürdigkeit der alten Urkunden, und wie viel Ansehen man denenselben mit Recht beylegen könne und dürfe, wieder auflegen und zusammen drucken lassen, und solche, wie er auch sonst zu thun gewohnt, mit einer gelehrten Vorrede begleitet. Beyde wurden bey ihrer ersten Bekanntmachung wohl aufgenommen, und haben sich so rar gemacht, daß man sie schwerlich mehr finden können. Sie sind mit so mehrern Rechte hier verbunden worden, da die Letztere in der Absicht geschrieben ist, die Erstere zu wiederlegen, daher es denen Lieb-

Liebhabern des Studii diplomatici nicht anders als angenehm seyn wird, sie hier beysammen zu haben. In den Abhandlungen selbst hat der Herr Herausgeber nichts geändert, außer daß er die etwa eingeschlichenen Druckfehler sorgfältig verbessert, allein die der Oberkampischen Abhandlung beygefügte compendiosam bibliothecam diplomaticam hat er so ansehnlich vermehret, daß sie mehr, als noch einmal so stark worden, und über dieses auch ein brauchbares Register beyfügen lassen. Von seiner gelehrten Vorrede reden wir weiter unten.

Was die beyden Abhandlungen insbesondere anbetrifft, so sind zwar dieselben den Gelehrten nicht unbekannt; da aber dennoch beyde schon vor geraumer Zeit ans Licht getreten, und seit vielen Jahren nicht leicht mehr zu haben gewesen, so zweifeln wir ganz nicht, daß eine nähere Anzeige derselben unsern Lesern allerdings angenehm seyn werde, doch werden wir uns dabey möglichster Kürze befleißigen.

Die Erstere ist also die Einladungsschrift, welche der berühmte und in seinen gelehrten Schriften noch lebende Churfächs. Hofrath und ehemaliger ordentlicher öffentlicher Lehrer der Geschichte auf der hohen Schule zu Wittenberg Herr Joh. Wilhelm Hof-

mann, bey Antritt dieses seinen akademischen Lehramts im Jahr 1736, bekannt gemacht. Sie führet die Aufschrift: de lubrico artis diplomaticae, disquisitio, und die Absicht ihres Verf. gehört dahin zu zeigen, daß zwar die alten Urkunden gar wohl so viel Glaubwürdigkeit mit sich führen können, daß sie, in den Gerichten, bey vorfallenden Rechtsstreitigkeiten, zu einen wahrscheinlichen, doch der Beschaffenheit der Gerichte nach hinlänglichen Beweise dienen, also fidem iuridicam wirken mögen, deswegen auch gewisse zuverläßige Regeln gegeben, und fest gesetzt werden können; Allein ganz anders sey es damit beschaffen, wenn man selbige, nach den strengen Gesetzen und Forderungen der Critik, betrachten und untersuchen wolle: Denn da sich diese mit bloß wahrscheinlichen Gründen nicht begnüge, sondern gewisse, und ganz ohnfehlbar sichere Kennzeichen verlange, aus denen man die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit einer Urkunde, mit ganz unumstößlicher Gewißheit darthun, und mit vollkommenster Ueberzeugung behaupten könne; dergleichen Kennzeichen aber weder bisher angegeben werden mögen, noch auch überhaupt mit völliger Zuverläßigkeit fest zustellen möglich sey: So müsse auch eine critische Untersuchung der Urkunden, allemal dennoch ungewiß und zweifelhaft bleiben, und es sey nicht möglich, die critische Kennt-

niß

niß der Urkunden kunstmäßig und als eine auf sichern Regeln gegründete Wissenschaft zu behandeln.

Er behauptet, man könne keiner Wissen- p. 4.
schaft den Namen einer Kunst beylegen, wenn sie nicht so viel, und so sichere Regeln angeben könne, als zu völliger Erlangung des Zwecks, den man sich dabey vorgesetzet, hinlänglich sind. Diesen Zweck aber müsse man nicht nach der Einbildung oder unserm Verlangen, sondern nach dem Vermögen des menschlichen Verstandes, und der Natur der Sache selbst, womit man sich beschäfftiget, abmessen. Zwar gesteht er; daß 6.
es allerdings noch alte wahre und richtige Urkunden gebe, die von denen angegebenen Urhebern ausgestellet worden; Dieses aber 8.
läugnet er, daß es gewisse zuverläßige Merkmale gebe, durch welche man nicht nur die falschen Urkunden entdecken, als welches in gewisser Maaße, gar wohl möglich, sondern vornehmlich die wahren so gewiß und sicher erkennen möge, daß dabey ganz kein Zweifel übrig bleibe, als welches letztere er für weit schwerer, als das Erstere hält. Gleichwie man bey Beurtheilung der alten 11.
Urkunden so wohl auf ihr Aeußerliches, als das Innere oder den Innhalt, sehen müsse; also sey auch nothwendig, einmal, daß man keine falsche oder zweifelhafte Urkun-

de zur Richtschnur der zu bestimmenden Re-
geln, annehme, und so dann, daß man sol-
che Regeln fest setze, gegen welche weder die
strengste Critik etwas einzuwenden habe, noch
die allerlistigsten Kunstgriffe der Betrüger,
um ihnen auszuweichen, etwas vermöge.
Und hier veroffenbare sich sogleich eine Haupt-
schwierigkeit, da man nämlich Urkunden be-
urtheilen sollte, ehe man dieses noch geler-
net, und die dazu nöthigen Kennzeichen
p. 12. festgestellet. Man könne zwar wohl die
Falschheit einer Urkunde sicher erweisen,
aber nicht die Richtigkeit derselben, wie
denn manche, für ganz ungezweifelt richtig
erklärte Urkunde nachher dennoch für falsch
erkannt und erwiesen worden, worbey er zu-
gleich diese von ihm geforderte Genauigkeit
und Schärfe des Beweises gegen einige Ein-
18. wendungen zu vertheidigen suchet. Zwar
berufe man sich hierbey auf eine gewisse Art
der Empfindung und innerlichen Ueberzeu-
gung, durch welche man glaubet, von der
Richtigkeit einer Urkunde gewiß versichert
seyn zu können; Allein auch dieser sey et-
was sehr ungewisses und unbestimmtes, wie
so wohl aus Gründen, als Beyspielen, auch
aus dem von einigen, in Beurtheilung der
Alterthümer, so hoch gerühmten Geschmack,
gezeiget wird, und es stecke noch überhaupt
hierunter ein Zirkel verborgen, da man die-
se Fertigkeit doch nicht anders als durch

fleißi-

fleißige Erwägung und Betrachtung richtiger Urkunden, erlangen könne, welche aber selbst erst durch den Geschmack geprüft werden müßten. Und so sey es ebenfalls p. 24.
damit bewandt, wenn man zugiebt, daß die Diplomatik gewisse Regeln erfordere, und diese aus richtigen und dafür erkannten Urkunden gezogen werden sollen. Es werde demnach ganz gewiß allemal an solchen zur Richtschnur, mit völliger Sicherheit, dienenden Mustern fehlen. Da auch hier- 25.
nächst Kunstregeln so beschaffen seyn müssen, daß sie von Betrügern durch ihre List und Behendigkeit, nicht vereitelt werden können, so zeiget er durch mancherley Beyspiele, daß falsche Urkunden, so wohl was das Aeußerliche, als das Innerliche anbetrifft, oft so künstlich nachgemacht worden, daß man dieselben fast unmöglich entdecken könne. Besonders ließen sich, in 27.
Ansehung der gebräuchlichen Anfangs, und Schluß, auch anderer Formeln, nicht einmal zuverläßige Regeln geben, bis man alle sichere richtige Urkunden eines Kaisers oder Königs u. s. w. erst gegen einander gehalten habe, außerdem würde man bey neuern Entdeckungen, doch immer etwas daran zu ändern finden, welches durch einige Beyspiele erläutert wird. Ja diejenigen selbst, 32.
die dergleichen Regeln setzen, schwächen sie auch selber hinwieder dadurch, wenn sie meynen,

nen, daß etwas Ungewöhnliches und dem eingeführten Brauche Wiedriges eine sonst gute Urkunde nicht gleich verwerflich mache; Und wer sey denn wohl im Stande, alle Urschriften, denn auf diese kömmt es einzig an, einzusehen und hinlänglich zu untersuchen? Auch müsse man nicht vorgessen, daß die Kunstverständigen selber in Bestimmung der Fehler einer Urkunde, ob solche ihrer Glaubwürdigkeit schädlich seyn oder nicht, noch gar nicht einig sind, also ihre Regeln auch nicht übereinstimmen können.

P. 33.

35. Und, wenn man endlich einwenden will, es sey ohnmöglich, daß auch der geschickteste Betrüger nicht wenigstens in einem Stücke sich versehen, und seine Betrügerey dadurch verrathen sollte; so wolle doch dieses noch nicht hinlänglich seyn, indem ja bekannt, daß kein Theil noch Umstand einer Urkunde angegeben werden könne, den nicht geschickte Betrüger nachzuahmen vermocht. Warum sollte es nicht ebenfalls bey alten zusammen genommen möglich seyn?

36. Er schlüßet also aus diesen allen, daß eine auf sichern und unumstößlichen Gründen und Regeln ruhende Critik der Urkunden überhaupt nicht zu hoffen sey, berühret zum Beschluß kürzlich die Frage, ob die Urkunden oder die Geschichtsbücher mehr Glauben verdienen, und zeiget den wahren Nutzen, welchen man von Samm-

lung

lung der Urkunden sich versprechen könne.

Wider diese Einladungsschrift ist nun die zweyte hier beygefügte Abhandlung des ietzigen Bischöflichen Bambergischen geheimden Raths und Canzlers Henrich Oberkamps, vornehmlich gerichtet. Er hat solche im Jahr 1742. zu Bamberg unter dem Vorsitz des E. V. Leonard Grebners. S. J. zu Erlangung der Doctorwürde B. R. öffentlich vertheidiget, und führet sie die Aufschrift: De sincera & secura artis diplomaticae crisi, ac Chuonradi & Henrici Aucupis cura ac re diplomatica. Es ist auch darinnen viel Gutes enthalten, und sie zeiget von ihres Verfassers weitläuftiger Belesenheit und guten Kenntniß der Diplomatik, doch fordert sie bey der ziemlich weitläuftigen Schreibart, aufmerksame Leser, und die das Gute darinnen aufzusuchen und geschickt zu nutzen wissen. Wir wollen uns bemühen, auch ihren wesentlichen Innhalt in möglichster Kürze mitzutheilen.

Sie besteht aus zwey Hauptstücken und einem Anhange. Im I. Hptst. will der Herr Verf. non lubricum artis diplomaticae studium erweisen. Wir übergehen, was er in den drey erstern §. §. von den mancherley Benennungen der Urkunden, de- p. 42.

p. 46. ren Alterthume und Ansehen anführet. Im
4. und f. f. behauptet er besonders das An-
sehen der Diplomatum, theils aus ihrer
Verfassung, Unterschriften, Siegeln u. s. w.
theils aus der Sorge, welche man jederzeit
getragen, denen Verfälschungen und Be-
trügereyen entgegen zu gehen, wohin er be-
sonders die Aufbewahrung des annuli Regii
48. rechnet. Hierauf kömmt er §. 6. f. auf die-
jenigen, welche die Glaubwürdigkeit der
Urkunden und die Hinlänglichkeit der zu
deren Beurtheilung beliebten Regeln bestrit-
ten, da er denn anfänglich des Germonii
Einwürfe, und wie ihnen begegnet worden,
51. kürzlich anführet, so dann aber §. 8. f. f.
die Einladungsschrift des Hrn. Hofr. Hof-
manns vor sich nimmt, und sie Stück vor
Stück zu widerlegen sucht, doch will er die
Sache nur juristisch, nicht aber philosophisch
abhandeln: Insbesondere behauptet er
53. §. 10. man könne eben so sicher und zuver-
läßig die Richtigkeit einer Urkunde erwei-
sen, als man die Falschheit einer unterge-
schobenen darthun könne: Illam enim char-
tam, illud diploma, in quo adcuratior Cri-
sis, studio historico, iuris publici, ac pri-
vati; item notitia chronologica ac reliquis
subsidiis suffulta, ac subleuata, nullum viti-
um deprehenderit, juxta omnes Veritatis
moralis politicae ac historicae regulas, le-
gitimum, verum, ac sincerum esse certo
vide-

videtur certius. Welches er ferner des mehrern zu bestärken, §. 11. aber den Einwurf, daß die meisten Urkunden aus den Archiven der Klöster hergenommen worden, aus dem Wege zu räumen, so wie §. 12. f. den gerühmten Geschmack und die innerliche Empfindung und Ueberzeugung zu vertheidigen sich bemühet. p. 58. 62. Und eben so suchet er auch §. 14. was wider die äußerlichen Kennzeichen eingewendet worden, zu widerlegen, worauf er das Innere der Urkunden selbst untersuchet, und zwar §. 15. die Ueberschriften, §. 16. aber die Unterschriften und dergl. da denn überall verschiedene nützliche Anmerkungen und Bemerkungen mit vorkommen. §. 17. ist er mit dem Hrn. Hofr. nicht 69. zufrieden, daß er die Arbeit des Papebrochs so sehr herunter setze, und vertheidiget einige andere von ihm zweifelhaft gemachte Regeln, so wie er im 18. §. dessen Forderung, daß zu Abfassung sicherer diplomatischer Regeln die Einsicht und Vergleichung aller Urkunden nöthig sey, widerspricht, und behauptet die von ihm bestrittenen Sätze, daß eine Urkunde wegen eines, vielleicht geringen Fehlers, nicht sogleich verworfen werden könne, und daß es unmöglich sey, daß ein Betrüger nicht, wenigstens in einem Stücke, gefehlet habe, und sich dadurch verrathen sollte. 71. 74 Endlich will er §. 19. auch den von dem Hrn. H. gesetzten

Unterschied unter dem Amte eines critischen Beurtheilers der Urkunden und eines Richters nicht gelten lassen, sondern hält dieses, wie mehr andere von ihm angezogene Gründe blos für metaphysische Abstractiones, auf die man bey juristischen Untersuchungen billig nicht zu sehen habe; glaubet auch, daß man weder die Urkunden der Geschichte, noch diese jenen, ohne Unterscheid vorziehen könne, sondern beyde einander hülfliche Hand leiten müßten.

p. 77. In dem 2 Hptst. handelt der Hr. D. de quorundam Imperatorum siue potius Regum Germanicorum cura ac re diplomatica. Nach einer kurzen Vorerinnerung kömmt
79. er §. 2. auf Chuonradum primum, und nachdem er von den verschiedenen Arten der Buchstaben und Schreibart S. 85. f. von den Siegeln verschiedenes Merkwürdiges beygebracht, so zeigt er §. 3. f. was
87. für Buchstaben und Ziffern, welcherley Rechtschreibung und was für einer Berechnung und Anzeige der Jahre man sich zu desselben Zeiten bedienet, wobey auch S. 92. f. das eigentliche Jahr des Antritts der
94. Regierung des Kaisers bestimmt wird. Im 5. §. folgt eine Abhandlung von den Siegeln, theils überhaupt, theis besonders von
97. den Conradinischen, im 6. §. aber von der Unterschrift der Kaiser und Canzler auch dem

dem Gebrauch der Monogrammatum, und
im 7. §. von der Rechtschreibung und den p. 100.
Abkürzungen. Von da wendet sich der
Verf. zu dem Innern der Urkunden, und
redet also §. 9. von den gebräuchlichen An- 102.
fangsformeln der Anrufung des Namens
Gottes; den Titeln der Kaiser und denen,
welche diese den Fürsten und andern gege-
ben; denen bey Verleihung allerhand Gü-
ther und Rechte gewöhnlichen Formuln,
Beyfügung gewisser Strafen u. s. w. und
der in den Urkunden gebrauchten latein-
schen Schreibart. Und nach eben diesen
Umständen handelt er auch in dem hierauf
de Heinrico primo folgenden §. von 108.
den Urkunden dieses Kaisers, worinnen
wir ihm aber nicht weiter folgen werden,
sondern uns begnügen, nochmals dem Flei-
ße des Verf., welchen er auf Sammlung
aller hiehergehörigen Umstände angewen-
det, das gebührende Lob zu ertheilen.

Den Beschluß macht Appendix, sistens 114.
notitiam quandam litterariam circa rem di-
plomaticam. Der Herr D. theilet die Ge-
schichte der Teutschen in die alte, von dem
cimbrischen Kriege bis auf Karln den Gro-
ßen, die Mittlere, bis auf Maximilian den
I. und die neuere, und führet aus allen die
dahingehörigen Schriftsteller, doch meistens
nur dem bloßen Namen nach, an; Allein

das

das Beträchtlichste ist wohl die von S. 125. bis zu Ende des Werks folgende Compendiosa bibliotheca diplomatica, welche, wie wir bereits erinnert von dem Herrn Herausgeber so wichtig vermehret worden, welcher auch außerdem noch hin und wieder nützliche Anmerkungen zur genauern Kenntniß des Inhaltes und den Auflagen der angeführten Schriften, nebst andern guten Nachrichten, eingestreuet hat.

Jedoch, wir müssen auch noch von der gelehrten Vorrede unsers berühmten Hrn. Prof. Francken, einige Erwähnung thun. Nachdem Er von dieser Sammlung der beyden bisher erzählten Abhandlungen die nöthige Nachricht ertheilet, da handelt er, seiner rühmlichen Gewohnheit nach, auch hier eine so angenehme als nützliche Materie ab, nämlich de diplomatum collectoribus ac cultura studii diplomatici speciatim in Germania: Denn obgleich bereits vor ihm **Imm. Weber** in der Epistel de statu rei diplomaticae in Germania, und **Sim. Friedr. Hahn** in der dessen diplomati fundationis Bergensis ad albim coenobii, vorgesetzten Vorrede, hiervon etwas beygebracht, so ist doch nicht nur die erstere sehr schlecht, sondern auch die andere ziemlich unvollständig. Zu Aufsuchung und Bekanntmachung alter Urkunden, haben ohne Zweifel die öffent-

öffentlichen Rechtsstreitigkeiten Gelegenheit gegeben, doch kommen sie noch im XVI. Jahrh. nur selten vor; und ist die erste rechtliche Ausführung, welcher einige alte Urkunden beygefüget, nach des Hrn. Prof. Meynung, die im J. 1642. zu Sollingen gedruckte Defensio iuris & legitimae possessionis illustrissimi Principis & Domini, Domini Wilhelmi Juliae Geldriae Cliuorum & Bergensium Ducis &c. in Geldriae Ducatu atque Zutphaniae comitatu &c. Zu Anfang des XVII. Jahrh. gab zuerst Goldastus Sammlungen alter Urkunden heraus, welchem hernach noch andere, sonderlich gegen das Ende desselben und in dem ietzigen, gefolget. Sie werden hier kürzlich angeführet, besonders aber die Mängel derselben, vornehmlich der Lünigischen bemerket, dahero zu wünschen wäre, daß alle Herausgeber dergleichen Urkunden, die hier angezogene Erinnerung des Hrn. Hofr. Mascovs in seinen Princ. J. P. S. 23. 24. beobachten möchten. p. 7.

Was das Studium diplomaticum oder die artem diplomaticam selbst anlanget, so hat zwar Hahn am ang. O. den *Leonem Allatium* für den ersten gehalten, welcher sich damit beschäfftiget; Allein der Hr. Prof. zeiget, daß man diese Ehre vielmehr dem Papebrochio zu erkennen müsse; doch ist *Mabillonius* der erste gewesen, der dieses in formam artis gebracht, wo- 19. 13.

worüber aber auch, durch den Widerspruch des bekannten *Germonii* das so genannte bellum diplomaticum entstanden. Von welchem, ingleichen den ferneren Bemühungen des Hertii, Scip. Maffaei, Abbatis Gotwi-
p. 17. censis hier gleichfalls gute Nachrichten zu finden, und besonders auch von *Baringii Claue diplomatica* und dessen neuern Ausga-
19. be. Hierauf wird Chr. Heinr. Eckhardts Introductio in rem diplomaticam, so wohl als des Hrn. Joh. Heumanns in Actd. diplomatische Werke, nach Verdienst gerühmet, und noch einiger anderer, die gleichen Vorwurf behandelt, gedacht, endlich aber werden die Schriftsteller, welche von besondern zur Diplomatick gehörigen Sachen, Monogrammaten u. s. w. ingleichen die so Glossaria geschrieben, und zur Geschichte des oben erwähnten belli diplomatici gehören, angeführet.

VII.

VII.

Akademische Abhandlungen.

Dantzig

Am 26ten April dieses Jahres,

vertheidigte unter dem Vorsitze des Hrn. D. Martin Gottlieb Pauli, der Rechte und der Geschichtskunde öffentl. Lehrers und Inspectors des Athenäi daselbst, Herr Constantin Ernst Groddeck eine von ihm selbst verfertigte gelehrte Streitschrift, in welcher die Frage: Vtrum ii, qui sub tutela viuunt, hodie sui sunt vel alieni iuris homines: untersucht wird, und bey Thomas Johann Schreibern, auf 10 Bogen gedruckt ist.

Gleich anfänglich vertheidigt der Herr Verfasser den Werth und das Ansehn der deutschen Rechte wider diejenigen, welche aus allzugroßer Liebe für das römische Recht, fast alle unter den Deutschen sich ereignenden Rechtsfälle aus demselben entschieden wissen wollen, und hierbey den deutschen Gesetzen gar keinen Platz einräumen, ja wohl gar behaupten, daß man diese, ohne p. 2

ne die Beyhülfe der Römischen, nicht einmal verstehen könne. Er gesteht zwar der römischen Rechte seinen großen Werth zu: sucht aber das Ansehn der deutschen Gesetze sowohl durch den Beyfall den sie bey sehr vielen Völkern ehedem gefunden, als auch daher zu bestätigen, weil sie noch heutiges Tages, selbst nach der Aufnahme des römischen Rechts, als einheimische Gesetze, den aufgenommenen vorgezogen würden. Deswegen beklagt er sich, mit Recht, über die Verachtung derselben, welcher die Unwissenheit der deutschen Rechtsgelehrsamkeit größtentheils zuzuschreiben ist, woraus die Fehler entstehen, die man durch eine unschickl. Anwendung der römischen Gesetze auf die unter den Deutschen vorkommende Rechtsfälle öfters zu begehen pflegt. Conring, Schilter, Hertius, Thomasius, Ludwig, Griebner, Heineccius und andre große Gelehrten haben zwar sehr rühml. für die Aufnahme und das Ansehn der deutschen Rechte gearbeitet, und manche Fehler glücklich verbessert: Allein es giebt noch ein Vieles, das eine solche Verbesserung verdienet. Dahin ist die gemeine Meynung fast aller Rechtsgelehrten zu rechnen, daß man diejenigen, so unter der Vormundschaft stehen, auch heutiges Tages in Deutschland, so wie ehedem zu Rom, als homines sui Juris ansieht. Der Hr. Verfasser hat daher

die

die Wiederlegung derselben zum Gegenstande seiner gelehrten Streitschrift erwählt. Sie ist in drey Abschnitte eingetheilt. In dem ersten wird die Lehre des römischen Rechts vorgetragen, und gezeigt, daß nach dieser die Unmündigen allezeit für homines sui Juris geachtet worden. In dem andern wird aus den ältern deutschen Gesetzen dargethan, daß bey unsern Vorfahren die, so unter der Gewalt des Vormunds gestanden, niemals ihre eigne Herren gewesen, sondern für homines alieni Juris gehalten worden. Endlich wird in dem dritten Abschnitte aus den neuern Rechten untersucht, ob zu unsern Zeiten diese Verordnung der alten deutschen Gesetze durch die Aufnahme des römischen Rechts geändert und römisch geworden sey.

Wir hoffen unsern Lesern einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn wir ieglichen dieser Abschnitte etwas genauer durchgehen, und das Merkwürdigste daraus anführen.

In Ansehung des ersten Abschnittes begnügen wir uns die Ordnung anzuzeigen, in welcher der H. V. alles das, was aus dem römischen Rechte zu dieser Materie ge-

hört, vorgetragen, aus den ächtesten Quellen erwiesen, und dabey, welches insonderheit Lob verdienet, nicht vergessen hat, die Progressus Juris genau zu bemerken. Nach dem im 2. und 3ten §. vorläufig deutlich gemacht worden, was die römischen Gesetze unter der Eigenschafft sui & alieni Juris esse, eigentl. verstehen, und welchen Personen sie solche beylegen: So geschieht unter diesen vornehmlich der Kinder Erwähnung, und deswegen wird im 4ten, 5ten und 6ten §. von der väterl. Gewalt vollständig und gründl. gehandelt, und deren verschiedne Beschaffenheit von dem Anfange der römischen Republik an, bis auf die Zeiten des Justinians vorgestellt. Wir können doch hierbey nicht unterlassen anzuführen, daß der H. V. die väterliche Gewalt, nicht wie Bynkershoeck und Heineccius, für ein Dominium Juris Quiritium sondern der Meynung des berühmten Herrn Geheimden Justitzraths Gebauers gemäß für ein Jus, quod patri Jure Ciuili datum est in liberos suos, hält. Das Jus vitae & necis, vendendi liberos, & iis constituendi tutores wird aus den königl. und decemviral-Gesetzen, so wie das Jus adquirendi per liberos, noxae dandi eosdem, nebst den übrigen Vorrechten der väterl. Gewalt ex Interpretatione Prudentum & Moribus hergeleitet. Indem

p. 9.

dem alsdenn der H. V. zeigt, wie nachher diese Rechte der väterl. Gewalt eingeschränkt oder aufgehoben worden: so wird zugleich in Ansehung des Juris Vitae & Necis der p. 17.
berühmten Streitigkeit zwischen Noodt und Bynkershoeck gedacht, und des Erstern Meynung, wegen des Beweises, den der vorhingelobte Herr Geheimde Justizrath Gebauer für ihn geführt hat, angenommen. Im 7 §. wird der Zustand der Kinder gezeigt, die unter einer solchen väterl. Gewalt gestanden, und zugleich die gemeine Meynung, nach welcher die Kinder zu den Re- 20.
bus gerechnet werden, nebst andern im 4ten §. bereits vorgetragenen Beweisen aus der L. 11. D. de Lib. & Post. wiederlegt. Hierauf folgen im 8ten §. die homines sui Juris, welche nach den fünffachen Zeitperioden des menschl. Alters, so Constantinus M. in L. 22.
vn. C. Th. de his qui ven. aet. imp. festgesetzet, also eingetheilt werden, daß diejenigen, so in prima aetate oder infantia leben, vom 1ten bis zum 7benden Jahre, ihren Platz unter denen bekommen, qui sub tutela sunt; die, in secunda und tertia aetate, oder in adolescentia, vom 15ten bis zum 20ten, und vom 20ten bis zum 25ten Jahre, unter denen, qui in curatione viuunt, endlich die in quarta & quinta aetate, oder legitima iuuentute und senectute, unter denen

qui neutro iure tenentur. Im 9ten §. wird die Tutela und Cura beschrieben und beyder Unterschied gezeigt: im 10ten aber von dem officio Tutorum & Curatorum gehandelt, dasselbe behörig bestimmt, und hierbey sind
p. 30. in Ansehung der Curae die Progressus Juris aus der Geschichte des römischen Rechts richtig und gründlich angezeigt worden. Zuletzt wird im 11ten §. aus der L. 195 §. 2. D. de
32. V. S. und aus dem Pr. J. de Tutel. vornehmlich der Beweiß geführt, daß die, so sub tutela oder cura gestanden, homines sui Juris gewesen, und die anscheinende Schwie-
33. rigkeit in der L. 43. D. de Obl. & Act. durch die gebilligte Erklärung dieses Gesetzes vom Noodt, in dessen Abhandlung de Pact. & Transact. c. 20. gehoben.

Wir kommen nunmehr zum andern Abschnitte. Nach vorgängigen Anführen, daß den alten Deutschen, durch welche der H. V. hier diejenigen versteht, die ein eigenes, und mit keinen fremden Völkern vermischtes Volk ausgemachet, die Eintheilung der Menschen in homines sui & alieni Juris nicht unbekannt gewesen wäre, und sie solche nur anders als die Römer erklärt, und die unmündigen Kinder, die Eheweiber und Freygelassenen zu den hominibus alieni Juris gezählet

zählet hätten: wird dieses in Ansehung der Unmündigen vom 13ten bis zum 14ten §. aus einem doppelten Grunde erwiesen. Der p. 36.
erste beruht auf der Benennung der Pflegbefohlnen, da sie, so wie die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder, und die Eheweiber, in den Gesetzen der Westgothen, Sachsen, Friesien, Longobarden und Alemannen, homines *qui in Mundio* viuunt, und von uns Unmündige genennet werden, welches nichts anders, nach der Sprache dieser alten Völker anzeiget, als einen solchen, der unter eines andern Gewalt steht. Dieses wird auch durch den Namen Waisen bestätiget, welches Wort der H. V. von dem Gothischen Worte *Waesel* herleitet, wodurch gleichfalls ein solcher Mensch bezeichnet wird, der eines andern Willkühr unterworfen ist. Dieser aus dem Sprachgebrauche hergenommene Beweiß wird auch noch überdiß durch den Namen Vormund erweitert, welcher nicht nur den Tutoribus, sondern, wie es noch heutiges Tages hier und da üblich ist, den Ehemännern wegen ihrer Eheweiber, ja so gar dem Vater wegen seiner Kinder in den alten deutschen Gesetzen beygelegt wird.

Der andre Grund ist von der wahren Be- 40.
schaffenheit der väterl. Gewalt und der Vor-

mundschafft unter den deutschen Völkern entlehnt. Beydes mußte der H. V. verbinden, weil eben aus dem großen Unterschiede der väterl. Gewalt bey den Deutschen und Römern, und aus der überausgroßen Aehnlichkeit der väterl. Gewalt und der Vormundschafft unter einander nach deutschen Sitten und Rechten deutl. erhellt, daß die Pflegbefohlnen, alieni Juris homines gewesen sind. Die väterl. Gewalt bey den alten Deutschen nähert sich mehr den Vorschriften des natürl. Rechts. Sie kömmt dem Vater und der Mutter, und gar nicht den Großältern zu, außer wenn die Mutter in die andre Ehe tritt. Sie weis nichts von der Macht die Kinder zu tödten und zu verkaufen. Denn obgleich der Schwabenspiegel den Verkauf der Kinder im Nothfalle für erlaubt erklärt: So ist doch dieses ohne Zweifel aus dem römischen Rechte entlehnt, und entfernt sich von den ächten deutschen Sitten, indem das Gesetz der Westgothen den Verkauf der Kinder überhaupt verbietet. Ja auch die Gewohnheit verschiedener deutschen Völker, ihre Töchter, Schwestern und Anverwandtinnen bey ihrer Verheirathung an den Bräutigam zu verkaufen, ist bey den meisten nur für eine Ceremonie anzusehen. Wegen der eigenthüml. Güter der Kinder steht den Aeltern die

Ver-

Verwaltung und der Nießbrauch zu, und diese hören, nach dem Maaße des zunehmenden Verstandes der Kinder, allmählig auf, ihre Gewalt über dieselben auszuüben, obgleich die übrigen Rechte und Verbindlichkeiten, außer denen, die eigentlich zur Erziehung gehören, unverändert fortdauern. Denn es ist eine ganz besondre Gewohnheit bey den Franken, nach welcher es zugelassen wurde, daß man, wenn man wollte, von allen und ieden Kindesrechten und Verbindlichkeiten gegen die Aeltern sich loß machen konnte, welches bey ihnen de parentela se tollere hieß. In diesem Falle aber mußte der, welcher dieß verlangte, vor Gerichte 4 ellerne Stäbe über seinem Haupte in 4 Stücke zerbrechen, und unter dieser feyerl. Formel: quod se de Juramento & de hereditate & de tota ratione illorum tollat, um sich herumwerfen. Alsdenn hatte er nicht nur keinen Theil an der Erbschafft, sondern er wurde auch von der Schuldigkeit die den Aeltern zugefügten Beleidigungen und den Tod derselben zu rächen, und von der Verbindlichkeit ihrer gegen andre geleisteten Eidschwüre befreyet. Nach dieser Beschreibung der väterl. Gewalt zeigt uns der H. B. im 15ten Ho. die wahre deutsche Gestalt der Vormundschaft. Er bemerkt zuerst, daß man keine sichere Nach- p. 45.

richt habe, wie dieselbe in den allerältesten Zeiten beschaffen gewesen. Nachher aber erweist er aus den Kapitularen Ludwigs des Frommen, daß die Landesfürsten und Obrigkeiten selbst die Vormundschafft ihrer unmündigen Unterthanen übernemmen, und durch andre rechtl. Männer verwalten lassen, daraus die dreyfache Gattung der tutorum pactitiorum, legitimorum und datiuorum entstanden, unter welchen man die ersteren den übrigen vorgezogen hat. Weil aber alle im Namen der Obrigkeit die Vormundschafft verwalteten: so ist daher die gerichtliche Bestätigung derselben gekommen. Ihr Amt, so wohl was die Sorge für des Mündels Person, als die Verwaltung seiner Güter betrifft, ist der väterl. Gewalt völlig
p. 48. ähnl. gewesen. Auch der Nießbrauch der Güter des Unmündigen wurde den Vormündern zugestanden. Von den Lehnsgütern desselben genoß ihn der Landesfürst als Obervormund: von den eigenthüml. Gütern die von ihm bestätigten Vormünder, vornehmlich der legitimus, der entweder gar keine Rechnung ablegen, und seinem Mündel nur die Lebensmittel reichen durfte, oder doch einen gewissen Theil des Nießbrauchs, z. E. den 10ten wie bey den Westgothen üblich war, bekam. Und obgleich dieses Vorrecht in Ansehung des pactitii und dati-

datiui aus den Gesetzen nicht deutlich erwiesen werden kann; so ist doch sonst aus den deutschen Sitten zur Gnüge bekannt, und von gelehrten Männern dargethan worden, daß auch diesen der Nießbrauch von den meisten deutschen Völkern nicht gänzlich versagt worden, und sie nebst dem legitimo überhaupt nach eignen Belieben die Güter des Mündels verwalten durften, wenn man nur sonst nicht Ursache hatte, in ihre Redlichkeit ein Mißtrauen zu setzen. Diese Verwaltung aber wurde immer mehr und mehr, nach dem Verhältnisse der Zunahme des Alters und Verstandes, mit den Unmündigen getheilt, bis sie ihnen endl. gar überlassen wurde. Manche deutsche Völker hatten hierzu ein gewisses Alter bestimmet, manche richteten sich hierinne nach der Fähigkeit der Unmündigen zu gewissen Verrichtungen, z. E. bey den Söhnen, ob sie Geld richtig zählen, ein Stück Tuch ordentlich ausmessen, bey den Töchtern, ob sie das Hauswesen besorgen könnten, und wüsten, was zur bewahrlichen Aufbehaltung der Sachen, oder, wie sie es nennten, zu Cone und Keye gehörte. Aus dieser Aehnlichkeit der Vormundschaft mit der väterl. Gewalt, macht der H. V. zuletzt den Schluß, daß die Pflegbefohlnen, bey den Deutschen, homines alieni Juris gewesen, und bestätigt

diese Meynung mit dem Beyfalle, verschiedner berühmter Rechtsgelehrten, von welchen er den Heineccius und George Beyern besonders nennt.

P. 52. Endl. wenden wir uns zum dritten Abschnitte, oder zur Untersuchung, ob diese deutschen Sitten noch zu unsern Zeiten gelten, oder durch die römischen Rechte verdrungen worden. Der H. V. behauptet das Erstere, zu dem Ende zeigt er die Verschiedenheit, die sich noch heutiges Tages zwischen unsrer väterl. und vormundschafftl. Gewalt, und zwischen der nach römischen Sitten findet, woraus zugleich erhellet, daß auch bey uns, wie bey unsern Vorfahren, die Gewalt des Vaters und des Vormunds einander sehr ähnlich sind, und wenn sich ja in diesem oder jenem ein Zusatz oder Veränderung aus dem fremden Rechte findet: So betrifft es theils nicht dasjenige, woraus oben erwiesen worden, daß die Unmündigen alieni Juris gewesen; theils ist es selbst nicht überall angenommen worden. Die väterl. Gewalt gehört bey uns beyden Aeltern. Das Jus occidendi, vendendi & adquirendi fällt weg, und gehört der Nießbrauch von den Gütern der Kinder beyden Aeltern so lange, als sie solche administriren.

Und

Und wenn gleich in Churſachſen dieſer der Mutter nach des Vaters Tode verſagt wird: So iſt doch dieſes Recht nicht allgemein, ſondern in Thüringen, Franken, Weſtphalen, Hamburg und in andern Gegenden findet ſich das Gegentheil. Beyde Aeltern haben das Recht, ihren Kindern im Teſtamente einen Vormund zu verordnen. Die Kinder ſind keine heredes neceſſarii, das Jus abſtinendi und die vnitas perſonarum nebſt den daher fließenden Rechten, ſind bey uns nicht üblich. Die Einwilligung in die Heirath der Kinder iſt zwar bekannt und hergebracht: aber wir haben ſie nicht dem römiſchen Rechte, ſondern theils dem kanoniſchen, theils den deutſchen Sitten zuzuſchreiben. Das iſt die Urſache, warum ſie beyden Aeltern zuſteht, indem ſie nicht ein Vorrecht der väterl. Gewalt, ſondern der natürl. Ehrfurcht der Kinder gegen die Aeltern iſt, daher auch das Anſuchen darum von denen, die nicht mehr in väterl. Gewalt ſind, gefodert wird, und die Verabſäumung deſſelben, zwar hier und da beſtraft und mit der Enterbung geahndet wird, jedoch die Ehen deswegen nicht ungültig werden. Endl. hört auch bey uns, bey zunehmenden Verſtande der Kinder, beſonders bey den Söhnen, wenn ſie ihre eigene Haushaltung anſtellen, und bey den Töchtern

tern, wenn sie heirathen, die väterl. Gewalt auf, und wird niemals dem Großvater zugestanden.

§. 61. Auf eben diese Weise und in dieser Ordnung zeigt der H. V. im 19ten und 20ten §o. die Verschiedenheit der itzigen deutschen Rechte von den römischen, in Ansehung der Vormundschaft, und die Aehnlichkeit der im andern Abschnitte angeführten alten und itzigen deutschen Gesetze. Wir wissen heutiges Tages nichts von dem Unterschiede der Tutel und Curatel, was die Unmündigen betrifft. Beyde haben einen gemeinschaftlichen Namen. Der tutor testamentarius kann auch in einem Codicille, das durch das Testament nicht bestätigt wird, geordnet werden. Die datio tutoris steht einer jegl. ordentl. Obrigkeit des Mündigen zu. Der tutor legirimus und pactitius sind nebst dem a magistratu dato deutschen Ursprungs. Jeder Vormund braucht die gerichtl. Bestätigung, die von der Oberaufsicht über die Vormundschafft der Unmündigen, welche die Könige und Fürsten in der mittlern Zeit, zum Besten ihrer Unterthanen, ohne Unterschied auf sich genommen, herzuleiten ist. Die tutela legitima patronorum, parentum nebst der fiduciaria, auch die accusatio criminis

minis suspecti ist uns unbekannt. Das Vornehmste aber, worauf die Entscheidung der Frage mit beruhet, ist, daß die heutigen Vormünder, alle Geschäffte für ihre Pflegbefohlne allein, ohne sie mit dazu zunehmen, auf eine gültige Weise verrichten können. Und ob es gleich römisch zu seyn scheint, daß sie die Güter ihrer Unmündigen in ein Verzeichniß bringen, Rechenschaft ablegen, in wichtigen Geschäfften die Obrigkeit befragen und ordentl. Weise ihr Amt umsonst verwalten müssen; So ist dennoch, nach dem H. V. theils nicht gnüg Grund vorhanden, dieses aus dem römischen Rechte herzuleiten, indem man es sehr ungezwungen den alten deutschen Sitten zuschreiben kann, nach welchen die Vormünder, an statt der Obrigkeit, die Vormundschafft verwaltet; theils findet man Länder, wo noch itzt den Vormündern ein Theil des Nießbrauchs aus den Gütern des Unmündigen, oder ein gewisses Salarium verstattet wird; theils kann hieraus, wenn man es auch für römische Einrichtungen hielte, nichts wider die von dem H. V. vertheidigte Meynung, daß die Unmündigen alieni Juris sind, gefolgert werden. Es fällt allezeit die Hauptähnlichkeit zwischen der väterl. und vormundschafftl. Gewalt so, wie bey unsern Vorfahren, in die Augen, und damit nichts

ermang-

ermangle, diese sinnlich zu machen; So hat der H. V. noch zuletzt aus den Wolfenbüttelischen, Brandenburgischen, Magdeburgischen und Hamburgischen Rechten beygebracht, daß in diesen Landen das Ansuchen der Unmündigen um die Einwilligung der Vormünder in ihre Verheirathung bey Strafe der Ungültigkeit anbefohlen ist.

Dis ist der Innhalt dieser gelehrten Abhandlung. Der reiche Vorrath von nützlichen und angenehmen Nachrichten, die schöne Kenntniß und Beurtheilung beydes der römischen und deutschen Gesetze, die deutliche und wolgewählte Ordnung und die fliessende reine Schreibart dienen ihr zur großen Zierde, und lassen uns von dem rühmlichen Eifer für die Aufnahme und Erweiterung der deutschen Rechtsgelehrsamkeit, von dem Herrn Verfasser viel Ersprießliches hoffen.

Inhalt des dritten Stücks sechsten Bandes.

I. C. F. Hommels Akademische Reden über Mascovs Buch de Jure feudorum in J. R. G.

II. *J. G. Boehmii* Antiquiora Inuestiturae feudorum Imperii in Camera exempla.

III. *C. F. Walchii* de homine proprio ciuitatis experte.

IV. *J. C. Stiglizii* Fontes Juris Ciuilis romani secundum ordinem pandectarum collecti & commentariis illustrati.

V. J. G. Scopps, in peinl. Fällen wohl instruirte Richter.

VI. G. *Hofmanni* & *Obercampi* de re diplomatica lucubrationes.

VII. Akademische Abhandlungen.

M. G. Paulí vtrum ii, qui sub tutela viuunt, hodie sui sunt vel alieni iuris homines.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 6,3

Leipzig (1758)

Jur.is. 29-6,1/7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740059-1
VD18 8039809X-001